



Niederschrift

Thema	Workshop und Sitzung
Fachausschuss	Technik
Datum	26. und 27.04.2017 in Olpe
Uhrzeit	12:00 Uhr - 18:45 Uhr und von 08:00 Uhr – 13 Uhr
Anwesende Teilnehmer	<p>26.04.2017</p> <p>Heinz-Jürgen Gottmann (Kreisbrandmeister Kreis Warendorf) Dieter Krawietz (Feuerwehr Hörstel) Richard Kühling (Feuerwehr Paderborn) Sybille Trojan (Feuerwehr Siegen) Udo Walbrodt (Feuerwehr Dinslaken) Christian Hengstebeck (Feuerwehr Olpe) René Schubert (Feuerwehr Ratingen) Ulrich Cimolino (Feuerwehr Düsseldorf) Friedhelm Flatten (Feuerwehr Bonn) Daniel Hüwe (Feuerwehr Gelsenkirchen) Lutz Kölling (Feuerwehr Minden) Carsten Kroll (Feuerwehr Bielefeld) Gottfried Kreuzberg (Feuerwehr Solingen) Christian Reeker (Feuerwehr Wuppertal) Matthias Kalthöner (Institut der Feuerwehr NRW) Hans-Georg Schneider (Bez. Regierung Düsseldorf)</p> <p>Es fehlten: Andreas Dovern (Feuerwehr Stolberg), Olaf Struckmeier (Feuerwehr Hüllhorst), Christian Bieber (Feuerwehr Münster), Burkhard Klein (Feuerwehr Mühlheim a.d.R.), Olaf Hansen (Feuerwehr Wuppertal), Dirk Ortmann (Feuerwehr Düsseldorf), Ulrich Vogel (Feuerwehr Castrop-Rauxel)</p>
	<p>27.04.2017</p> <p>Andreas Dovern (Feuerwehr Stolberg) Richard Kühling (Feuerwehr Paderborn) Sybille Trojan (Feuerwehr Siegen) Udo Walbrodt (Feuerwehr Dinslaken) Christian Hengstebeck (Feuerwehr Olpe) René Schubert (Feuerwehr Ratingen) Ulrich Cimolino (Feuerwehr Düsseldorf) Friedhelm Flatten (Feuerwehr Bonn) Daniel Hüwe (Feuerwehr Gelsenkirchen) Lutz Kölling (Feuerwehr Minden) Carsten Kroll (Feuerwehr Bielefeld) Gottfried Kreuzberg (Feuerwehr Solingen) Christian Reeker (Feuerwehr Wuppertal) Matthias Kalthöner (Institut der Feuerwehr NRW)</p>



Niederschrift

		Hans-Georg Schneider (Bez. Regierung Düsseldorf) Es fehlten: Olaf Struckmeier (Feuerwehr Hüllhorst), Christian Bieber (Feuerwehr Münster), Burkhard Klein (Feuerwehr Mühlheim a.d.R.), Olaf Hansen (Feuerwehr Wuppertal), Dirk Ortmann (Feuerwehr Düsseldorf), Ulrich Vogel (Feuerwehr Castrop-Rauxel), Heinz-Jürgen Gottmann (Kreisbrandmeister Kreis Warendorf), Dieter Krawietz (Feuerwehr Hörstel)
Moderatoren		Workshop Tag 1: Moderator Carsten Kroll Sitzung des FA/AK Technik NRW Tag 2 René Schubert und Christian Hengstebeck
Protokoll		dto.
Tagesordnung	Punkt 1	Begrüßung und internes
	Punkt 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung in Ratingen
	Punkt 3	Erstellung einer Fachempfehlung Ausschreibungen
	Punkt 4	Beschaffungen unter Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienz-Kriterien
	Punkt 5	Einsatz von Tauchpumpen in Fremdnetzen
	Punkt 6	Rückhaltesysteme in Dienstfahrzeugen – Kinder und Jugendfeuerwehr
	Punkt 7	Normaldruck-Atemschutzgeräte
	Punkt 8	Beschaffungen des Landes NRW
	Punkt 9	Trinkwasserschutz
	Punkt 10	Neues aus dem FNFV
	Punkt 11	Info der Firma BMT, Niederlande
	Punkt 12	Sonstiges



Niederschrift

TOP	Schilderung	Zuständig	Frist
1	<p>Begrüßung und internes</p> <p>Herr Hengstebeck und Herr Schubert begrüßen die Teilnehmer zur Klausurtagung.</p> <p>Hans Georg Schneider als Landesvertreter nimmt erstmalig an der Sitzung teil. Christian Simanski, Feuerwehr Herten, und Martin Niggemann, Feuerwehr Winterberg, haben ihre Mandate nieder gelegt.</p> <p>Der erste Sitzungstag wird für einen internen Workshop zum Status Quo und zur Stärken- und Schwächenanalyse genutzt. Nach einer Darstellung des Status Quo durch Herrn Hengstebeck und Herrn Schubert übernimmt Herr Kroll die Moderation des Workshops, dessen Ergebnisse in gesonderter Niederschrift nachbereitet werden. Zentrales Ergebnis ist das aus den Erkenntnissen abgeleitete Leitbild für die Arbeit des Arbeitskreises:</p> <p><i>Leitbild des gemeinsamen Fachausschusses / Arbeitskreises Technik von VdF NRW und AGBF NRW:</i></p> <p><u>Kompetente, ehrliche, neutrale, schnelle und partnerschaftliche Begleitung technischer Themen im Umfeld der Feuerwehren in NRW.</u></p> <p>Herrn Kroll ein großes Dankeschön für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Workshops.</p> <p>Am Abend des ersten Sitzungstages werden die ehemaligen Vorsitzenden Harald Heinen und Frank-Michael Fischer sowie Bernd Schneider als Stv. Vorsitzender des VdF NRW begrüßt. Der VdF NRW dankt Herrn Heinen für sein langjähriges Engagement als Mitglied und Vorsitzender des Fachausschusses. In Vertretung für den Präsidenten des DFV wird Herrn Heinen durch Herrn Schneider die silberne Ehrennadel des DFV verliehen.</p>		
2	<p>Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung</p> <p>Die Niederschrift der Sitzung vom 25.10.2016 in Ratingen wird genehmigt.</p>		
3	<p>Erstellung einer Fachempfehlung Ausschreibungen</p> <p>Eine Fachempfehlung der AGBF Bayern hat zur Debatte geführt, ob eine derartige auch in NRW erarbeitet werden soll. Da die DFV / AGBF-Bund Fachempfehlung Ausschreibung und Beschaffung aktuell aber überarbeitet und in naher Zukunft wieder veröffentlicht werden soll wird auf die Erarbeitung einer eigenen Fachempfehlung verzichtet.</p>		
4	<p>Beschaffungen unter Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienz-Kriterien</p> <p>Insbesondere eine Veröffentlichung der Stadt Mönchengladbach hat das Thema Umwelt- und Energieeffizienz-Kriterien in den Fokus der Beschaffer</p>		

Niederschrift

	<p>gerückt. Erste Feuerwehren haben Verfahrensweisen erarbeitet. Herr Cimolino sammelt diese und entwirft auf der Basis eine Fachempfehlung. Der Entwurf der Empfehlung soll dann im Arbeitskreis per Umlauf abgestimmt werden.</p>		
5	<p>Einsatz von Tauchpumpen in Fremdnetzen</p> <p>Die Feuerwehr Krefeld hat die fachgerechte Absicherung des Einsatzes der Tauchpumpen mit einem Personenschutzschalter angefragt. Derzeitig ist technisch der Einsatz festinstallierter PRCD-K Schutzschalter an den Tauchpumpen oder eine Fremdspannungsüberwachung mittels PRCD-S mit verschiedenen Vor- und Nachteilen an Fremdnetzen und Generatoren möglich. Herr Kalthöner prüft die Anfrage unter Berücksichtigung der Argumente der Unfallkasse sowie der Expertise des IdF NRW.</p>		
6	<p>Rückhaltesysteme in Dienstfahrzeugen – Kinder und Jugendfeuerwehr</p> <p>Es wird die Erstellung einer Fachempfehlung zum richtigen Einsatz von Rückhaltesystemen (Sicherheitsgurten) in Verbindung mit entsprechenden Kindersitzen für Kinder- und Jugendfeuerwehr beschlossen. Herr Cimolino hat bereits einen Textentwurf als Diskussionsbasis vorbereitet. Dieser wird durch Herr Schubert auf Basis der Besprechung aktualisiert. Der Entwurf der Empfehlung soll dann im Arbeitskreis per Umlauf abgestimmt werden.</p>		
7	<p>Normaldruck-Atemschutzgeräte</p> <p>Eine ISO-Norm Feuerwehreatemschutzgeräte wird die europäische Norm ablösen, kennt aber nur Überdruck-Atemschutzgeräte. Im deutschsprachigen Raum sind aber über 40 % Normaldruck-Atemschutzgeräte im Einsatz. Der zuständige Normungsausschuss im FNFV wurde daher beauftragt, eine nationale Norm für Normaldruck-Atemschutzgeräte auf der Basis der europäischen Norm zu erstellen, die bei Rückzug der europäischen Norm eingeführt werden soll.</p>		
8	<p>Beschaffungen des Landes NRW</p> <p>Herr Kalthöner und Herr Schneider erläutern den Sachstand aktueller Landesbeschaffungen:</p> <p><u>LF 20 KatS NRW</u></p> <p>Der Auftrag ist an Magirus vergeben, als Fahrgestell wird MAN genutzt. Der Prototyp soll im Oktober 2017 für eine einmonatige Erprobung bereit stehen, der FA / AK Technik wird dazu eingeladen. Zwei weitere Vorserienfahrzeuge werden danach erstellt, dann erfolgt die Auslieferung von vier Chargen von je sechs Fahrzeugen in 2018. Auf der Basis der Erfahrungen wird über die Beauftragung der Optionen für die Folgejahre für die insgesamt 109 Fahrzeuge entschieden, die 2019-2021 geliefert werden sollen. Kalkuliert sind zwei Fahrzeuge je Kreis / kreisfreier Stadt, Kommunen, die BIII-Ausbildungen übernommen haben, sollen bevorzugt eine Zuteilung erhalten . Das Land</p>		



Niederschrift

<p>prüft aktuell die Übereignung der Fahrzeuge an die Nutzer.</p> <p><u>Netzersatzanlagen Anhänger NEA</u></p> <p>Die Submission für sechs synchronisierbare Anhänger NEA 250 KVA auf Tandemachsanhänger hat unlängst stattgefunden. Es gibt eine Option für weitere 19 Anhänger auf Gesamt 25 NEAs, damit je Bereitschaft eine und eine zzgl. für das IdF. Einsatz und Ausbildung werden noch geplant.</p> <p>Herr Kroll hinterfragt die Informationsverbreitung, da bisher den Bereitschaften nicht bekannt ist, dass solche Ideen zur Ausstattung der selbigen in Planung sind.</p> <p><u>GW-L2 NEA</u></p> <p>Sechs GW-L2 als Zugfahrzeuge für die Anhänger NEA sind bereits geliefert. Eine Zusatzbeladung zur Erweiterung des Einsatzspektrums der Anhänger selber ist noch nicht abschließend definiert. Für die Beschaffung der 19 weiteren GW-L2 als Zugfahrzeuge liegt noch kein Auftrag vor.</p> <p><u>Dekon-G</u></p> <p>Eine Arbeitsgruppe am IdF unter Beteiligung der BF Bonn, Kreis Coesfeld und FF Werl erarbeitet auf Basis des bestehenden Landeskonzeptes eine funktionale Ausstattungsbeschreibung als Basis für eine Beschaffung.</p> <p><u>ELW 2 - Meßleitkomponente</u></p> <p>Das IdF hat den Auftrag, ein grundsätzliches Anforderungsprofil für die Beschaffung von sechs ELW 2 MLK mit IT-Ausstattung zur Sicherstellung der Messleitung zu erstellen. Geplant sind ein Fahrzeug je Bezirk zzgl. ein Fahrzeug für das IdF.</p> <p><u>Dekon-P</u></p> <p>Die Beschaffung von 16 Dekon-P (15 für die HVB, in denen das zweite Fahrzeug fehlt, ein Fahrzeug für das IdF) wird vorbereitet.</p> <p><u>MTF Kinderfeuerwehr</u></p> <p>Fünf MTF, je Regierungsbezirk einer, sind zunächst ausgeschrieben. Eine weitere Ausschreibung ist geplant. Auf das Schreiben des MIK zur Gründung von Kinderfeuerwehren vom 06.02.2017 wird verwiesen (Anlage).</p> <p><u>BetrKombi</u></p> <p>Erstmals werden als Ersatz für ältere Fahrzeuge 25 BetrKombi mit Zusatzfunktion Rollstuhltransport und Materialtransport für eine Anlaufstelle beschafft. Wegen der Vorgabe, mit Führerschein B gefahren werden zu können, beträgt die Zuladung nur 700 kg. Die diesbezüglichen Bedenken unter anderem der Vertreter des FA / AK Technik in der Unterarbeitsgruppe Technik der AG Logistik Landeskonzepte hat keine Berücksichtigung</p>		
--	--	--



Niederschrift

<p>gefunden.</p> <p><u>Küchen für Einsatzeinheiten</u></p> <p>Aktuell wird die Konfiguration der zukünftigen Küchen in der Unterarbeitsgruppe Technik der AG Logistik Landeskonzepte geplant.</p> <p><u>Material Betreuungsplatz</u></p> <p>Aktuell wird das Material und der Transport des Materials für den Betreuungsplatz in der Unterarbeitsgruppe Technik der AG Logistik Landeskonzepte geplant. In dem Zuge ist auch der Entfall der Anhänger der Einsatzeinheiten, die sich nicht bewährt haben, geplant. In den Einheiten stehen für den Transport aktuell 80 LKW 7,5 t zGM unbeladen zur Verfügung.</p> <p><u>Wasserfördersysteme HFS</u></p> <p>Inzwischen sind sieben Systeme beschafft, eines je Bezirk, eines zum IdF-NRW und 1 System für die Gefahrenabwehr an der Betuwe-Linie. Das Land prüft, zukünftig weitere Systeme zu beschaffen.</p> <p><u>Feuerlöschboote Rhein</u></p> <p>Der Prototyp der Serie aus sieben Booten soll 2017 beauftragt und 2018 geliefert werden.</p> <p><u>Löschunterstützungsfahrzeug LUF</u></p> <p>Auf Nachfrage aus dem Ausschuss hin wird berichtet, dass es noch keine Aktivitäten bezüglich der Beschaffung von Löschunterstützungsfahrzeugen LUF seitens des Landes gibt. Die Initiative aus dem Ausschuss heraus entstammt der Sitzung vom 27.02.2013:</p> <p><i>Herr Schubert stellt kurz die Möglichkeiten eines LUF vor. Es ist nicht sinnvoll wenn einzelne Beschaffungen durchgeführt werden. Hier sollte über eine zentrale Beschaffung nachgedacht werden. Der Einsatzwert des LUF kann bereits vorhandene oder in Planung befindliche Konzepte sinnvoll ergänzen. Der AK Technik wird hierzu einen entsprechenden Antrag formulieren.</i></p> <p>Aktuellere Sachstände sind aus den Niederschriften weiterer Sitzungen zu entnehmen:</p> <p><i>16.10.2013: Nach einem Gespräch mit Herrn Probst hat diese Maßnahme im Moment nicht Priorität. Allerdings ist die Sinnhaftigkeit nicht in Frage gestellt.</i></p> <p><i>05.03.2014: Zu dem Thema Löschunterstützungsfahrzeug gibt es keine neueren Erkenntnisse. Das Land hat den Bedarf zur Kenntnis genommen und wird ihn bei künftigen Landesbeschaffungen im Fokus behalten.</i></p> <p><i>25.03.2015: Der AKT NRW hat sich mit diesem Gerät mehrfach beschäftigt und ein Vertreter des AK-T hat an einer Vorführung teilgenommen. Das Gerät ist zur Brandbekämpfung in Tiefgaragen und U-Bahnanlagen sehr sinnvoll und</i></p>		
---	--	--



Niederschrift

	<p>wird dem Land als Landesbeschaffung empfohlen. Es sollte je Regierungsbezirk und am IdF einmal vorhanden sein.</p> <p>22.09.2015: Als Idee für Forschungsprojekte wird gemeldet „Löschunterstützungsfahrzeuge und Großventilatoren – Notwendigkeit einer landesweiten Vorhaltung““</p> <p>Es wird beschlossen, den Stand des Antrages zu hinterfragen und bei Bedarf zu erneuern. Ebenso wird der Hersteller des Systems zur praktischen Vorführung während der Frühjahrssitzung 2018 im Außengelände IdF eingeladen.</p>		
<p>9</p>	<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Die Feuerwehr Bielefeld hat einen Foliensatz zur Ausbildung erarbeitet. Herr Walbrodt überführt diesen in ein VdF / AGBF-Design. Nach Freigabe durch den Ausschuss soll der Foliensatz - mit Dank an die Autoren - landesweit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Herr Schubert berichtet, dass Anwender teils das DVGW Beiblatt DVGW-Arbeitsblattes DVGW W 405-B1 (A) „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Beiblatt 1 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die darauf basierende, vom gleichen Projektkreis erarbeitete DFV / AGBF Fachempfehlung „Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei der Löschwasserentnahme am Hydranten“ des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren verschieden auslegen. Eine eigene, teils vom DVGW-Arbeitsblatt abweichende Fachempfehlung eines Landesfeuerwehrverbandes ist nicht zielführend.</p> <p>Im Nachgang zu drei Symposien zu dem Thema, bei denen die Entwicklung, Hintergründe und Ergebnisse des DVGW-Arbeitsblattes vorgestellt wurden, hat der DVGW die Präsentationen unter https://www.dvgw.de/themen/wasser/netze-und-speicherung/loeschwasser/ veröffentlicht. Neben einem Vortrag zum DVGW und der grundsätzlichen Problematik des Trinkwasserschutzes sind Vorträge aus Versorgersicht, ein Vortrag eines Armaturenherstellers und eines Feuerwehrfahrzeugherstellers und zwei Vorträge aus Sicht des Feuerwehrwesens als .pdf downloadbar. Von der genannten Seite aus ist auch die oben genannte Fachempfehlung erreichbar.</p> <p>Im Armaturenausschuss NA 031-04-04 AA des FNFV wird derzeit primär der mobile Feuerwehr-Systemtrenner nach kommender DIN 14346 genormt. Herr Kalthöner berichtet, dass unmittelbar vor der Sitzung des FA / AK Technik das Normmanuskript für den Entwurf bearbeitet wurde und in Kürze fertiggestellt wird. Der Entwurf wird zeitnah veröffentlicht, die Einspruchsberatung findet im Herbst statt. Dabei werden, unter Bezug zur</p>		



Niederschrift

	<p>sonstigen Hydraulik im Feuerwehrwesen, als Leistungswerte 1.600 l/min Durchfluss bei max. 1 bar Druckverlust vorausgesetzt, die Abmessungen sind normativ auf 300 * 400 * 300 mm bei maximal 10 kg beschränkt, werden aber durch die Hersteller unterschritten werden.</p> <p>Die Projekte DIN 14375 (Standrohr) und DIN 14347 (mobiler Rückflussverhinderer) wurden zunächst zurückgestellt, da ggf. durch die Normung des Systemtrenners eine Überarbeitung/Erarbeitung entfällt. Die Überarbeitung der DIN 14355 (Sammelstück) als Vornorm zur schnellen Einführung des Sammelstück des A-2B mit Einzelklappen war wegen eines Gebrauchsmusterschutzes gestoppt. Nachdem dieser aufgehoben wird, erfolgt die Veröffentlichung des Normentwurfes ebenfalls zeitnah.</p> <p>Der vdma hat sich bzgl. der Umsetzung der Anforderungen zur Tankfüllleitung entsprechend E DIN 14502-2 „Feuerwehrfahrzeuge – Teil 2: Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 (Vorschlag für eine Europäische Norm)“ Ausgabe Februar 2017 abgestimmt. Die Gestaltung des Einlaufes darf nach Norm funktional so gestaltet sein, dass ein eventueller Rückfluss des Löschwasserbehälterinhaltes über die Tankfüllleitung des auf ebener Fläche stehenden Fahrzeugs ausgeschlossen ist und Rückfluss von Wasser in die Tankfüllleitung während der Fahrt infolge der Wasserbewegung im Tank z. B. mit Hilfe einer Klappe am Ende des Einlaufs minimiert wird. Weitere Anforderungen, z.B. bzgl. des Abstandes zwischen Einlauf und höchstem Wasserspiegel im Tank, sind damit nicht erforderlich. Die Problematik, dass Tankfüllleitungen möglicherweise durch Zusammenführung der Leitungswege in eine Verrohrung einen Bypass erzeugen können, kann wirkungsvoll durch eine eigene Verrohrung je Tankfüllanschluss begegnet werden. Der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren befürwortet die Überlegungen, bis 3.000 l Tankvolumen nur noch eine Tankfüllleitung und eine Leitung zur Füllung des Tanks von der Pumpe aus auszuführen. Bei größeren Tankvolumina sind weiterhin zwei Tankfüllleitung und eine Leitung zur Füllung des Tanks von der Pumpe erforderlich, die dann je eigene Verrohrungen haben müssen. Der NA 031-04-06 AA hat dies durch einen entsprechenden Einspruch zum eigenen veröffentlichten Normentwurf der E DIN 14502-2 berücksichtigt.</p>		
<p>10</p>	<p>Neues aus dem FNFW</p> <p>Herr Schubert berichtet aus der Arbeit des FNFW. Auf die Anlage „Jahresbericht des Fachbereiches 4 Ausrüstung der Feuerwehr“ wird verwiesen. Der Lenkungsausschuss hat darüber hinaus eine Überprüfung der Massengrenze bei der Überarbeitung der DIN 14090 Feuerwehrflächen unter Gesichtspunkten der Zukunftssicherheit beauftragt.</p>		



Niederschrift

11	Info der Firma BMT, Niederlande Herr Schubert berichtet von einem Besuch von Herrn Anthony Boumans, Firma BMT, Niederlande und gibt Infomaterial um. Die Firma hat mehrere AB V-Dekon überarbeitet. Darüber hinaus hat sie den Vertrieb der One Seven Druckluftschäumtechnik unter anderem für NRW übernommen. In Anlehnung an die Projektfahrzeuge FEUERWEhrensache bietet die Firma an, eine praktische Erprobung bei einer Feuerwehr in NRW durch ein Vorführfahrzeug VLF oder durch Einbau einer Anlage in ein bestehendes Fahrzeug zu ermöglichen. Interessenten können sich zur Vermittlung von Kontakten beim Herrn Schubert melden.		
12	Sonstiges <ul style="list-style-type: none">- Herr Hüwe berichtet von zunehmenden Problemen, Feuerwehrfahrzeuge bei der Anmeldung von der Kfz-Steuer befreit zu bekommen. Der Zoll als zuständige Behörde fordert Fotos aus mehreren Perspektiven und unterstellt den Feuerwehren indirekt Betrugsversuche. Mehrere Teilnehmer bestätigen ähnliche Erfahrungen. Herr Hüwe erstellt einen Bericht, mit dem das Thema beim FA Technik Bund vorgetragen wird. Ziel ist eine Einwirkung auf Bundesebene auf den Zoll (Bundesministerium der Finanzen).- Nach dem Diebstahl eines Fahrzeuges prüft die Feuerwehr Solingen die versicherungsrichtlinienkonforme Einstellung der Fahrzeuge. Herr Kreuzberg wird gebeten, die Versicherungsrichtlinien zu vergleichen. Bei Bedarf wird der VdF NRW gebeten, auf die Versicherer einzuwirken, ihre Richtlinien unter Bezug auf Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr anzupassen.- Herr Kölling berichtet, dass zunehmend kostenpflichtige Softwareupdates für Digitalfunkgeräte verbreitet werden. Der AK LIS wird um Prüfung der Notwendigkeit und Finanzierung derselben gebeten.- Herr Cimolino hinterfragt die Reinigung von F-Schläuchen von Wasserfördersystemen. Herr Kalthöner prüft dies, bei Bedarf wird eine Fachempfehlung veröffentlicht.- Im Vorfeld der Sitzung hat Herr Struckmeier eine Mailanfrage zu Ladeboostern beantwortet, die Fahrgestell-Hersteller im FNFV haben ergänzende Ausführungen gemacht: In PKW und zunehmend Transportern werden Steuerungen der Batterieladung unter Berücksichtigung der Fahrzeugeffizienz durchgeführt. Die betroffenen Fahrzeuge laden die Batterieladung anders als dies früher der Fall war. Bordbatterien sind trotz langer Wegstrecken teilweise nicht vollgeladen. Das liegt daran, dass die Lichtmaschine beim Erreichen		



Niederschrift

	<p>eines gewissen Spannungsniveaus der Starterbatterie (etwa 80 %) die Leistung stark reduziert und somit auch die Ladung der Bordbatterie(n) einstellt. Damit sich die Lichtmaschine nicht abschaltet, muss ein hoher Stromverbraucher zugeschaltet werden. Dies können Zusatzgeräte als „simulierte Verbraucher“ leisten. Alternativ ist die Steuerung anzupassen oder es sind Ladebooster als Zusatzgerät erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr Kalthöner berichtet, dass das Seminar S gd Technik noch Plätze frei hat. Das Seminar findet vom 11.-29.09.2017 statt, die Einbindung der Mitglieder des FA / AK Technik erfolgt aktuell. <p>Zum Abschluss der Sitzung danken Herr Hengstebeck und Herr Schubert allen Teilnehmern für die konstruktive und intensive Mitwirkung. Herr Schubert dankt darüber hinaus Herrn Hengstebeck für die Organisation der zweitägigen Sitzung.</p>		
--	---	--	--

A = Aufgabe
F = Feststellung
T = Termin

Nächste Gesprächstermine 10. Oktober 2017 Feuerwehr Münster, FRW 1
24. April 2018 Institut der Feuerwehr in Münster, eventuell 2 Tage

Olpe, den 03.05.2017

im Auftrag

gez. Schubert

gez. Hengstebeck



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

06. Februar 2017

Seite 1 von 2

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,
Landrätin und Landräte,
Städteregionsrat

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

74-52.02.01/00-359/17

über die
Bezirksregierungen

Uwe Kohn

Telefon 0211 871-2483

Telefax 0211 871-162490

Abteilung7@mik.nrw.de

nachrichtlich:

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Gründung und Förderung von Kinderfeuerwehren

Aufgrund verschiedener Nachfragen aus dem kommunalen Raum nach dem Verfahren zur Förderung von Kinderfeuerwehren weise ich auf Folgendes hin:

Im Haushalt 2017 wurden in Kapitel 03010 eine Titelgruppe für das Projekt „Gründung und Förderung von Kinderfeuerwehren“ eingerichtet und Haushaltsmittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

In Abstimmung mit dem Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V. (VdF NRW) haben sich zum Thema Kinderfeuerwehr verschiedene Punkte als konzeptionell wichtig herausgestellt:

- a) Pädagogische Fortbildung der Betreuer
- b) Starterpakete in Form von „Starterkisten“ mit Spielen etc.
- c) Schul- und Schulungspakete
- d) Fahrzeuge zum Transport der Kinder

Details befinden sich in der weiteren Abstimmung. Im Ergebnis soll den Aufgabenträgern, die Kinderfeuerwehren gründen oder bereits unterhalten, das Angebot gemacht werden, aus einem „Baukasten“ je nach örtlichem Bedarf geeignete Module auszuwählen. Dabei sind die oben beschriebenen MTF nur eins der im „Baukasten“ enthaltenen Elemente,

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



möglicherweise auch nicht das vom jeweiligen Aufgabenträger am dringendsten benötigte Element. Zudem zeichnet sich aufgrund der europaweiten Ausschreibung ab, dass mit einer Lieferung von Fahrzeugen erst im zweiten Halbjahr 2017 zu rechnen ist.

Seite 2 von 2

Sobald nähere Informationen vorliegen, werde ich Sie weiter informieren.

Im Auftrag
gez. Beckmann

Bericht

**über die 21. Sitzung des NA 031-04 FBR
„Fachbereichsausschuss Ausrüstung für die Feuerwehr - SpA zu CEN/TC 192“
am 2017-03-14 in Wiesbaden**

Sitzungsbeginn 10:30 Uhr
Sitzungsende (ca.) 14:15 Uhr

Teilnehmer:

Name	Organisation bzw. Autorisierung	Anwe- send	Abwe- send
Michael Behrens (DIN-Bearbeiter)	Deutsches Institut für Normung e. V., FNFW		e
René Schubert (Leiter des Fachbereichbeirats)	Berufsfeuerwehr Stadt Ratingen	X	
Mathias Hausmann (stellv. Leiter des Fachbereichbeirats)	Josef-Lentner GmbH, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Frankfurt/M.		X
Friedhelm Flatten	Feuerwehr und Rettungsdienst Bonn	X	
Benno Fritzen	Feuerwehr Münster/ Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im dt. Städtetag		e
Detlef Garz	FUK Mitte Magdeburg/ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)	X	
Dr. Dirk Hageböling	Feuerwehr & Rettungsdienst Stadt Bochum	X	
Andreas Julien	Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG, Karlsruhe	X	
Matthias Kalthöner	IdF NRW, Münster	X	
Dr. Klaus Kutzner	Gimaex GmbH, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	X	
Frieder Lieb	Regierungspräsidium Stuttgart	X	
Markus Meyer	Berufsfeuerwehr Stadt Ratingen	X	
Gunnar Milberg	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden/ AFKzV des AK V der IMK	X	
Harald Müller	Berufsfeuerwehr Wiesbaden	X	
Ferdinand Munk	Günzburger Steigtechnik GmbH, Günzburg/ Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	X	
Klaus Schaffstädter	Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz - Standort Loy -	X	
Christian Schwarze	Branddirektion Stuttgart	X	

(e) = entschuldigt

1 Eröffnung der Sitzung (10.30 Uhr)

Mit Dank an Herrn Müller für die Einladung der Berufsfeuerwehr Wiesbaden und nach der Begrüßung der Teilnehmer eröffnet Herr Schubert die 21. Fachbereichsausschuss-Sitzung des NA 031-04 FBR.

2 Genehmigung der Tagesordnung

N 364

Die Tagesordnung N 363 wird mit folgenden Änderungen und mit den in ROT aktualisiert aufgeführten Dokumenten genehmigt:

- Ergänzung TOP 4.1 mit „EU-Abgasgrenzwerte mobiler Maschinen“.
- Ergänzung TOP 5, NA 031-04-03 AA mit „Normaldruck Atemschutz“.
- Ergänzung TOP 5, NA 031-04-06 AA mit „künftige Normung GTLF?“.

3 Liste der Fachbereichsmitglieder

N 340

3.1 Zusammensetzung des FBR nach FNFV-Geschäftsordnung

Die vorgegebene Zusammensetzung des FBR nach FNFV-Geschäftsordnung (siehe N 296) wird durchgesehen und stellt sich wie folgt dar (aktuelle FBR-Mitgliederliste siehe N 368 und "Member-List" im Livelink des FBR):

Auszug aus der FNFV-GESCHÄFTSORDNUNG (Juni 2010):

<p>6.1.2 Für Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben im FB gehören dem FBA an:</p> <p>a) für die Anwender:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 von den Ländern bestimmter Vertreter, — 1 von den kommunalen Spitzenverbänden bestimmter Vertreter, — 1 vom Deutschen Feuerwehrverband (DFV) bestimmter Vertreter, <p>b) für die Hersteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 3 von den Industrieverbänden (z. B. AGBI) bestimmte Vertreter <p>c) die Obleute der Arbeitsausschüsse im FBA oder deren Stellvertreter,</p> <p>d) 1 von der DGUV bzw. vom GDV bestimmter Vertreter.</p>

Personelle Zusammensetzung des NA 031-04 FBR nach FNFV-GO (Stand 2017-03-14):

a)	für die Anwender: — 1 von den Ländern bestimmter Vertreter, — 1 von den kommunalen Spitzenverbänden bestimmter Vertreter, — 1 vom Deutschen Feuerwehrverband (DFV) bestimmter Vertreter,	Herr <u>Milberg</u> (Hessisches Innenministerium) Herr <u>Fritzen</u> (BF Münster) Herr <u>Schwarze</u> (FA Technik)
b)	für die Hersteller: — 3 von den Industrieverbänden (z. B. AGBI) bestimmte Vertreter,	Herr <u>Hausmann</u> (Fa. Josef Lentner GmbH) Herr <u>Dr. Kutzner</u> (Fa. Gimaex) Herr <u>Munk</u> (Fa. Günzburger Steigtechnik GmbH)
c)	die Obleute der Arbeitsausschüsse im FBA oder deren Stellvertreter,	NA 031-04-01 AA: Herr <u>Schaffstädter</u> , NABK- Loy); NA 031-04-02 AA: Herr <u>Lieb</u> (RP Stuttgart) NA 031-04-03 AA: Herr <u>Dr. Hageböling</u> (BF Bochum) NA 031-04-04 AA: Herr <u>Kalthöner</u> (IdF NRW) NA 031-04-05 AA: Herr <u>Schwarze</u> (BF Stuttgart) NA 031-04-06 AA: Herr <u>Schubert</u> (BF Ratingen) NA 031-04-07 AA: Herr <u>Flatten</u> (BF Bonn) NA 031-04-08 AA: Herr <u>Julien</u> (Fa. Rosenbauer Karlsruhe) NA 031-04-09 AA: Herr <u>Müller</u> (BF Wiesbaden) NA 031-04-10 AA: Herr <u>Meyer</u> (BF Ratingen)
d)	1 von der DGUV bzw. vom GDV bestimmter Vertreter.	Herr <u>Garz</u> (Feuerwehr-Unfallkasse Mitte)

3.2 Überprüfung und Zuordnung der interessierten Kreise

N 341

Die Zuordnung zu den Interessierten Kreisen wird durchgesehen (Ergebnis siehe N 369).

3.3 Wahl des Fachbereichsleiters und des Stv. Fachbereichsleiters

Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Hausmann und dessen unklarer Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur wird vereinbart, auf die formelle Wahl des stellvertretenden Fachbereichsleiters zu verzichten und diese im kommenden Jahr nachzuholen. In der Zwischenzeit wird sich der VDMA bezüglich eines möglichen Kandidaten verständigen.

Herr Schubert stellt sich zur Wiederwahl als Fachbereichsleiter zur Verfügung.

Beschluss 1-2017 (21. Sitzung des NA 031-04 FBR am 2017-03-14 in Wiesbaden):

Rene Schubert wird von den FBR-Mitgliedern einstimmig als Fachbereichsleiter wiedergewählt.

4 Gemeinwohlaspekte (z. B. Arbeitsschutz, Umweltgesichtspunkte, Verbraucherschutz)

Nach den DIN-Regularien ist die Berücksichtigung von Gemeinwohlaspekten (hier Arbeitsschutz- und Umweltgesichtspunkte) in Normen ständiger Tagesordnungspunkt bei Sitzungen von FNFV-Arbeitsausschüssen. Dieser TOP dient insbesondere zur Sensibilisierung der Thematik; allerdings sind in den Normen der FNFV-Gremien insbesondere die Arbeitsschutzgesichtspunkte durch die harmonisierten Normen bereits berücksichtigt und Arbeitsschutzvertreter wirken in den Gremien mit.

Auch werden z. B. in DIN EN 16327 (u. a. CAFS-Anlagen) Hinweise zur Schaummittelverwendung gegeben, genauso wie in der DIN SPEC 14411 des FB 01 über Löschspraydosens.

4.1 EURO 6 bei Feuerwehrfahrzeugen und EU-Abgasgrenzwerte mobiler Maschinen

N 357 bis
N 359, N 353

Siehe auch Seite 7 von N 367, dem Bericht des NA 031-04 FBR an den FNFV-LA (Stand 2017-03-07).

Der NA 031-04-06 AA hat auf seiner letzten (40.) Sitzung am 5./6. Oktober 2016 in Ulm das Thema wieder intensiv beraten, wie auch bereits die Thematik der Dieselmotorenemissionen DME und Abgasabsaugung (siehe nachfolgenden Berichtsauszug):

Rückblickend Informationen zu **EURO VI** auf letzter Sitzung des NA 031-04-06 AA (Okt. 2015 in Münster) (Berichtsauszug):

- Die StVZO-Änderungsverordnung, über die auf der letzten Sitzung von Herrn Dietrich berichtet wurde, ist noch nicht abgeschlossen. Die Umsetzung wird nicht vor Ende 2016 zu erwarten sein. In EURO VI-Ausführung ist nach aktuellen Erkenntnissen alles, zumindest rein technisch betrachtet, umsetzbar. Allerdings gibt es weiterhin die bekannten einsatztaktischen Nachteile, auch z. B. bei der Watfähigkeit und der Regeneration. Das gegen EURO VI sprechende Argument der i.A. Kurzstreckenfahrten bei der Feuerwehr ist bekannt.
- Auf längere Sicht werden EURO V-Fahrgestelle bei den Herstellern auslaufen.
- Das vfdb-Ref. 6 beschäftigt sich ebenfalls mit der Fahrzeugthematik, allerdings mit Elektro-Löschfahrzeugen.
- In der Schweiz werden ältere 6-7 t-Fahrzeuge umgerüstet und werden dann voraussichtlich EURO III erfüllen.
- Fazit: EURO V hat im Feuerwehrbereich sowohl anwenderseitige als auch umweltschutzrelevante Vorteile gegenüber EURO VI. Die Einstufung der Feuerwehrfahrzeuge als Spezialfahrzeuge im europäischen Verkehrsrecht wäre eine generelle Ausnahmemöglichkeit. Hier könnte das Brüsseler Büro des DFV hilfreich sein.

Zum Thema Dieselmotorenemissionen DME und Abgasabsaugung (Abgasendrohrverbindung und -temperatur):

...

Des Weiteren wird Herr Dr. Ralph Hebisch von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) begrüßt und allen Gästen für Ihre Teilnahme und die Erläuterung ihres Standpunkts gedankt.

Herr Dr. Hebisch stellt einige Ergebnisse aus BAuA-Untersuchungen an Stellplätzen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge vor. Diese zeigen:

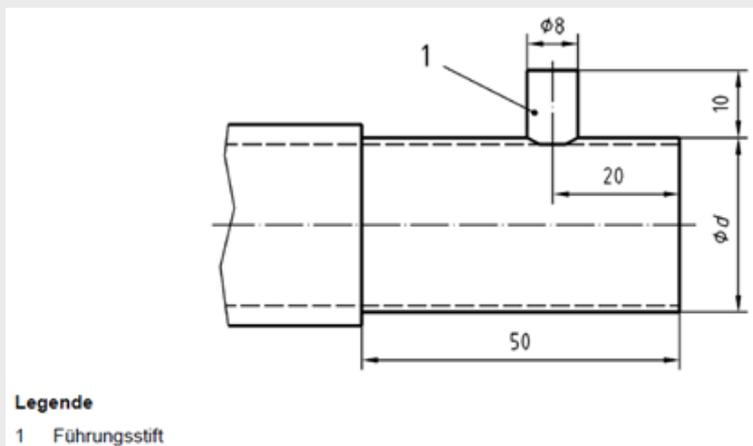
1. Für die partikulären Dieselmotorenemissionen (DME) nimmt die Konzentration von EURO I zu EURO V hin ab.
2. Für Stickstoffmonoxid (NO) ist der Verlauf gegenläufig zu DME, d. h. die Konzentration steigt von EURO I zu EURO V an.
3. Als wirksamste Schutzmaßnahme erweist sich die "mitfahrende" Absaugung der Abgase, da alle Komponenten entfernt werden.
4. Vorhandene stationäre Absaugvorrichtungen, insbesondere in den Boden eingelassene, sind wenig wirksam, da zum Teil falsch positioniert oder verstellt oder mechanisch beschädigt.
5. Hinweis: Gegenwärtig ist die TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren" in Überarbeitung seitens eines AK des UA II des AGS.

.... Die Vertreter des Herstellerverbands ASA informieren über die Problematik der Endrohrerfassung für Abgasabsauganlagen bei EURO V – VI.

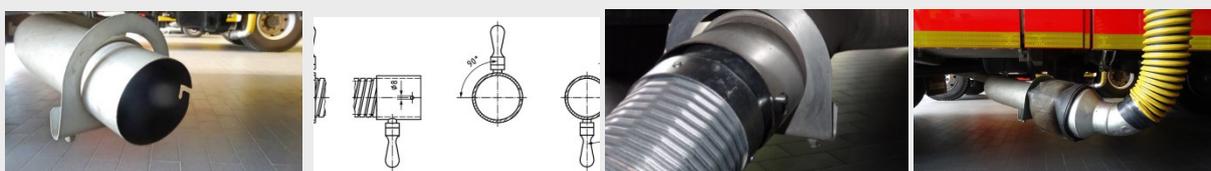
Die aktuelle Formulierung in E DIN 14502-2:2015-09 zu Abgasschläuchen lautet wie folgt:

3.1.15 An Fahrzeugen, bei denen das Mitführen eines Abgasschlauches nach DIN 14572 vorgeschrieben ist, muss die Auspuffmündung nach außen geführt sein und zum Anschluss dieses Schlauches geeignet sein. Eine Adapterlösung ist zulässig. Auf Wunsch des Bestellers muss die Auspuffmündung zum Anschluss einer Absauganlage geeignet sein.

Nach DIN EN 1846-2:2013-05, Anhang B ist das Abgasendrohr wie folgt definiert, wobei $\varnothing d$ gleich 50 mm, 85 mm, 102 mm oder 130 mm sein kann:



HINWEIS der FNFV-Geschäftsstelle: Zum problemloseren Anschluss der Quellenabsaugung kann auch eine Nut statt dem Führungsstift beim Fahrzeug-Abgasanschluss genutzt werden. Vorteil: Die Gummimanschette wird nicht behindert oder beschädigt. Siehe auch die FNFV-Internet-Veröffentlichung [2016-11: Nut statt Führungsstift beim Fahrzeug-Abgasanschluss](#)



Diskussion zum Thema **Dieselmotorenemissionen DME und Abgasabsaugung (Abgasendrohrverbindung und -temperatur):**

- Auch EURO VI-Fahrzeuge sollten einer Messung seitens BAuA unterzogen werden, wie im Vortrag von Herrn Dr. Hebisch für EURO I bis EURO V beschrieben. Dies sollte bei der Überarbeitung der TRGS mit berücksichtigt werden.
- Herr Dr. Hebisch geht davon aus, dass auch bei EURO VI weiterhin Quellenabsaugung notwendig sein wird.
- In Kfz-Werkstätten gibt es teilweise CO-gesteuerte, automatische Lüftungssysteme.
- Bei nicht frei zugänglichen Endauslässen, in welcher Form (rund, eckig) auch immer, wird eine mitfahrende Quellenabsaugung nicht mehr möglich.
- Bei Mercedes kann nach vorheriger Einreichung durch den Aufbauhersteller die Abgasverrohrung nach entsprechender Zustimmung umgebaut werden.
- Dies könnte auch über die zertifizierten Umbauhersteller erfolgen.
- Beim Unimog U 200 gab es keine offizielle Freigabe der Auspuffverlegung. Es wurde letztlich nach oben verlegt; eine Verlegung nach links war nicht möglich.
- Die Basis werden in Europa immer die Großserienfahrgestelle sein.
- IVECO und Scania haben den Auspuff links mit dem runden Normanschluss, frei zugänglich.
- Bei manchen schweren Fahrgestellen in der Klasse S sind die Umbaulösungen nicht möglich.
- Es wurde eine Branchenvereinbarung für den Werkstattbereich erstellt, unter Beteiligung u.a. von ASA und der DGUV. Etwas Ähnliches könnte für die Feuerwehren ebenfalls erfolgen. Dies könnte als DFV-Fachempfehlung erstellt werden, regt Herr Schwarze an.

Nach der Beratung wird abschließend folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Beschluss 6-2015 (39. Sitzung am 07./08. Oktober 2015 in Münster):

Ein adaptierbares System zum Anschluss des Abgasendrohres wird durch die notwendige Quellenabsaugung weiterhin benötigt und das Ergebnis der letzten Sitzungen entsprechend bekräftigt.

Bei E DIN 14502-2 wird der Text wie folgt geändert und in der nächsten Ausgabe neu formuliert aufgenommen. Dies muss aber von den Herstellern noch geprüft werden, da mit der Verlegung der Abgasführung auch die Betriebserlaubnis beeinträchtigt werden kann.

E DIN 14502-2:

3.1.15 ~~An Fahrzeugen bei denen das Mitführen eines Abgasschlauches nach DIN 14572 vorgeschrieben ist,~~ muss die Auspuffmündung nach außen geführt und zum Anschluss eines Abgasschlauches nach DIN 14572 und einer Quellenabsaugung geeignet sein. Eine Adapterlösung ist zulässig.

Herr Behrens und Herr Schubert hatten über dieses Ergebnis im NA 031-02-02 AA "Bauliche Anlagen und Einrichtungen" auf deren Sitzung im November 2015 in Königswinter informiert. Dort wurde die Notwendigkeit der Quellenabsaugung im Feuerwehrhaus nochmals bestätigt.

Informationen und Diskussion zum Sachstand bei **EURO VI** auf dieser NA 031-04-06 AA-Sitzung:

- Zur evtl. Hilfestellung des Brüsseler DFV-Büros hinsichtlich der Einstufung der Feuerwehrfahrzeuge als Spezialfahrzeuge im europäischen Verkehrsrecht (als generelle Ausnahmemöglichkeit) hat Herr Behrens mit Herrn Römer und Herrn Pix von der DFV-Geschäftsstelle gesprochen (diese werden das Brüsseler DFV-Büro kontaktieren).
- Zum aktuellen Stand der Ausnahmegenehmigungen siehe obige N-Dokumentenliste.
- Information des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18. August 2016: „Bisher konnten Fahrzeugbestellungen bis 31.12.2016 mit EURO V Abgasstufe ohne Ausnahmegenehmigung erfolgen. Nach Erscheinen der Änderungen in der StVZO (wird für 4. Quartal 2016 erwartet!) handelt es sich bei einer Bestellung eines EURO V – Motors um einen Ausnahmetatbestand nach § 70 StVZO. Das heißt, bei den Zulassungsbehörden sind Ausnahmeanträge zu stellen, die diese bis längstens 31.12.2020 positiv bescheiden können. Wir gehen davon aus, dass uns das Verkehrsministerium entsprechend informieren wird, wenn die Regelungen der neuen StVZO Gültigkeit erlangen.“
- Eine Verifizierung des im vorstehenden Punkt genannten Genehmigungsvorgangs wurde im

- NA 031-04 07 AA für sinnvoll erachtet. Herr Leutzbach erläutert den Genehmigungsvorgang.
- Herr Dr. Ralph Hebisch (Leiter der Gruppe 4.4 "Gefahrstoffmessungen" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA) hat zum aktuellen Stand wie folgt informiert: *„Eine Messung bei EURO VI-Fahrzeugen ist unsererseits eher unwahrscheinlich, da das Projekt schon eine geraume Zeit abgeschlossen ist. Andererseits wollen wir uns demnächst ein neues Analysengerät für Dieselruß zulegen, so dass wir dann ggf. nochmals über die Möglichkeit einer Messung reden können - sozusagen zur Inbetriebnahme. Für diesen Fall müssten Sie uns dann allerdings eine geeignete Feuerwache besorgen, um eine derartige Messung durchzuführen. Das neue Gerät werden wir aber nicht vor dem Herbst diesen Jahres haben. Bei der TRGS 554 gibt es bezüglich der Motorentechnik noch nichts Neues. Die Vertreter der Hersteller und Herr Prof. Zikoridse sind aber dabei, entsprechende Informationen zur Abgasnachbehandlung und zu entsprechenden Alternativen zu erstellen. Für die nitrosen Gase NO und NO₂ hat der Ausschuss für Gefahrstoffe mittlerweile Arbeitsplatzgrenzwerte in Höhe von 2 ppm bzw. 0,5 ppm verabschiedet, die im Sommer veröffentlicht werden. Auch bezüglich eines Arbeitsplatzgrenzwertes für DME scheint wieder etwas Bewegung zu kommen.“*
 - Antwort der FNFW-Geschäftsstelle: *„Zur späteren "Inbetriebnahme" Ihres neuen Analysegeräts für Dieselruß können wir bei der Vermittlung einer geeigneten Feuerwache sicherlich behilflich sein und zum gegebenen Zeitpunkt eine Anfrage im Feuerwehrfahrzeugausschuss starten. Wenn Sie sich dann bei uns melden und die Kriterien zur Auswahl der geeigneten Feuerwache nennen, können wir damit gerne starten.“*
 - Zur DME-Messung müssen es Feuerwehren mit EURO VI-Fahrzeugen sein, z.B. die BF Gelsenkirchen. Herr Schubert wird als Obmann den Kontakt herstellen. Die FNFW-Geschäftsstelle wird Dr. Hebisch entsprechend informieren, zwecks dann direkter Absprache BAuA - Feuerwehr.
 - Ergebnis der 32. Tagung FA Technik der dt. Feuerwehren DFV/AGBF, 13./14. April 2016:

TOP 7 Quellen-Abgasabsaugung bei Euro VI - Untersuchungen der BAuA sowie technische Probleme - Fortsetzung

B Der Fachausschuss Technik unterstreicht, dass eine Quellenabsaugung - wenn umsetzbar - unbedingt nötig ist. Grundsätzlich wird weiter festgestellt: Da auch moderne Motoren weiterhin Rußpartikel und Stickoxide ausstoßen, ist normativ gefordert, dass der Anschluss einer Quellenabsaugung (und damit eines Abgasschlauches) möglich sein muss. Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass entsprechend E DIN 14502 Teil 2 das Abgasendrohr mit seiner Austrittsöffnung so nach außen geführt wird, dass (im Wechsel) ein DIN-Abgasschlauches und eine mitlaufende Quellenabsaugung angeschlossen werden können. Eine Adapterlösung ist zulässig, darf aber ausdrücklich die Funktion der mitlaufenden Quellenabsaugung weder beschränken noch behindern.

- Sachstand der Verfügbarkeit von EURO V-Fahrgestellen: Bei MAN werden EURO V-Fahrgestelle sicherlich bis 2020 verfügbar sein, garantiert bis 2018 laut MAN-Presseinformation vom 10. Juni 2016. Bei Iveco gibt es im Moment keine Einschränkungen bzgl. der Verfügbarkeit von Euro V-Fahrgestellen über 7,5 t GM. Es sind auch keine Auslauftermine bekannt gegeben worden. Dies gilt für alle Baureihen. Nähere Informationen auch in Bezug auf Assistenzsysteme lagen Herrn Frank nicht vor. Seitens Vertrieb-Mercedes hatte die FNFW-Geschäftsstelle die Information erhalten, dass Euro V zukünftig nicht mehr geplant ist, mit Ausnahme Actros 3.

Ergänzungen auf dieser FBR 04-Sitzung:

- Eine Messung der Abgasemissionen an Stellplätzen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge mit EURO VI-Fahrzeugen durch die BAuA ist im 1. Quartal 2017 vorgesehen (mittels neuem Analysengerät (Coulomat C30 der Fa. Behr)). Hierzu wurde über Herrn Schubert der Kontakt mit der Berufsfeuerwehr (BF) Gelsenkirchen vermittelt, da zur DME-Messung bereits möglichst viele EURO VI-Fahrzeuge vorhanden sein müssen. Dadurch werden im Ergebnis Messergebnisse von EURO I bis EURO VI vorliegen.

Zum Thema **EU-Abgasgrenzwerte mobiler Maschinen** konnte ein erfolgreicher Abschluss erzielt werden (siehe Seiten 6 von N 367 sowie nachfolgenden Berichtsauszug des NA 031-04-05 AA von seiner letzten (12.) Sitzung am 2016-12-14 in Regensburg-Lappersdorf):

Dank der Existenz der europäischen Norm EN 14466 konnte für Tragkraftspritzen endgültig eine Ausnahmeregelung erreicht werden. Tragkraftspritzen nach EN 14466 sind von der EU-Verordnung ausgenommen; siehe nachfolgenden Auszug aus der im September 2016 veröffentlichten EU-Verordnung 2016/1628, auch verteilt als N 367:

16.9.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 252/53

VERORDNUNG (EU) 2016/1628 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 14. September 2016

über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (2),

...

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Motoren, die unter die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Klassen fallen, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, und, insoweit die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus diesen Motoren betroffen sind, für solche nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Motoren für:

a) den Antrieb von Fahrzeugen nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3);

...

16.9.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 252/61

i) Luftfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission (4);

j) Sportfahrzeuge mit Ausnahme von Motorschlitten, geländegängigen Fahrzeugen und Side-by-Side-Fahrzeugen;

k) ausschließlich im Renneinsatz genutzte oder ausschließlich für den Renneinsatz bestimmte Fahrzeuge und Maschinen;

l) tragbare Feuerlöschpumpen im Sinne und gemäß der europäischen Norm (5) für tragbare Feuerlöschpumpen;

m) Modelle oder Nachbildungen von Fahrzeugen oder Maschinen, die zu Freizeitzwecken in einem kleineren Maßstab als das Original hergestellt wurden und deren Nutzleistung weniger als 19 kW beträgt.

...

(1) Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 31)

(2) Europäische Norm EN 14466+A1: 2009 Feuerlöschpumpen — Tragkraftspritzen — Sicherheits- und Leistungsanforderungen, Prüfungen).

Allen Beteiligten wird für Ihren sehr erfolgreichen Einsatz gedankt!

Ergänzungen auf dieser FBR 04-Sitzung:

- Hauptgrund der Ausnahmeregelung: Mit dem Zusatzgewicht der notwendigen Abgasnachbehandlungs-technologie wären die maximal zulässigen 200 kg der tragbaren Feuerweerpumpe bei großen PFPN-Typen nicht mehr möglich gewesen. Die weitere Nutzung wäre aus ergonomischen Gründen ausgeschlossen gewesen, mit für die Feuerwehr sehr großen einsatztaktischen Nachteilen. Zudem sind die Betriebsstunden einer PFPN sehr gering und damit im Hinblick auf das Schutzziel der EU-Verordnung vernachlässigbar.
- Ohne die Existenz der Europäischen Norm wäre diese Ausnahmeregelung zum Fortbestand der Tragkraftspritzen nicht möglich gewesen. Die generelle Wichtigkeit einer einheitlichen europäischen Normung hat sich durch diesen Sachverhalt erhöht. Es ist nämlich nicht gelungen, Stromaggregate in die Ausnahmenliste aufzunehmen, weil die EU-Kommission befürchtet, dass dann eventuell Geräte für die Feuerwehranwendung deklariert werden, obwohl diese dafür in der Praxis gar nicht verwendet werden. Für Feuerwehr-/ Katastrophenschutz-Stromaggregate gibt es keine einheitliche Europäische Norm, nur nationale Normen, und dass reichte der EU-Kommission in den geführten Gesprächen nicht aus.
- Siehe hierzu unsere FNFV-Internet-Veröffentlichung: [2017-01: Tragkraftspritzen haben auch weiterhin eine Zukunft - Ausnahme von EU-Emissionsgrenzwertverordnung 2016/1628 dank Europäischer Norm DIN EN 14466](#)
- Auch der FBR 04 dankt allen Beteiligten für Ihren sehr erfolgreichen Einsatz in dieser wichtigen Angelegenheit.

4.2 Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz

N 360 bis
N 362, N 354

Zum Thema Trinkwasserschutz informiert Herr Schubert darüber, dass das fertige DVGW-W 405-B1-Arbeitsblatt 06/2016 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ vom DVGW im Juni 2016 veröffentlicht wurde und auch die komplementäre DFV-Fachempfehlung Nr. 2 vom 13. September 2016 „Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten“ vorliegt.

Im Fahrzeugausschuss NA 031-04-06 AA wurde beschlossen, in den im Februar 2017 erscheinenden neuen Norm-Entwurf E DIN 14502-2 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 2: Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 (Vorschlag für eine Europäische Norm)“ folgende Anforderung aufzunehmen:

„3.7.4.9 In der Verrohrung der Tankfülleitung sind Rückflussverhinderer in Übereinstimmung mit den Funktionsprinzipien nach DIN EN 13959 zu integrieren, sofern keine höherwertige technische Lösung nach 3.7.4.10 vorhanden ist.

3.7.4.10 Um die Schutzziele eines freien Einlaufs nach DVGW-W 405-B1 zu erreichen, muss eventueller Rückfluss des Löschwasserbehälterinhaltes über die Tankfülleitung des auf ebener Fläche stehenden Fahrzeugs ausgeschlossen sein. Eventueller Rückfluss von Wasser in die Tankfülleitung während der Fahrt infolge der Wasserbewegung im Tank muss minimiert werden, z. B. mit Hilfe einer Klappe am Ende des Einlaufs.

3.8 Druckstöße

Um Druckstöße zu vermeiden, muss die Betätigungszeit für Öffnen und Schließen fremdbetätigter Absperrrichtungen mindestens 3 s betragen.

Damit keine wesentlichen Druckstöße nach DVGW-W 405-B1 auftreten, sind die Armaturen und Steuerungseinrichtungen/-einheiten so auszulegen bzw. müssen in solcher Beschaffenheit arbeiten, dass Druckstöße 2 bar nicht überschreiten und 50 % des Eingangsdrucks unterschreiten.“

Zum freien Einlauf bei Fahrzeugen mit Löschwasserbehälter finden weiterhin Vorgespräche mit dem Ziel statt, dass die Herstellerseite ggf. einen intern abgestimmten Vorschlag präsentiert. Der freie Einlauf nach DIN EN 1717 bezieht sich auf den statischen Baubereich und ist nicht komplett auf den dynamischen Bereich der Fahrzeuge übertragbar.

Erhöhung der Hydrantenabstände durch überarbeitete DVGW-Regeln: Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 regelt die Planung des Wasserversorgungsnetzes. Überarbeitete DVGW-Regeln haben zu einer Erhöhung der Hydrantenabstände geführt, was nicht mehr mit den Gesamtschlauchlängen in den Feuerwehrfahrzeugnormen harmonisiert ist. Hier sollte der bereits begonnene Dialog und der durch den DVGW-AK bestehende Kontakt genutzt werden, um zukünftig besser aufeinander abgestimmte Regelwerke zu erreichen.

Im Armaturenausschuss NA 031-04-04 AA wird derzeit primär der mobile Feuerwehr-Systemtrenner nach kommender DIN 14346 genormt. Bereits im April 2017 soll das Normmanuskript für den Entwurf fertiggestellt sein.

Die Projekte DIN 14375 (Standrohr) und DIN 14347 (mobiler Rückflussverhinderer) wurden zunächst zurückgestellt, da ggf. durch die Normung des Systemtrenners eine Überarbeitung/Erarbeitung entfällt. Gleiches galt auch für DIN 14355 (Sammelstück), allerdings hatte Herr Schubert angeregt, dieses Projekt (A-2B mit Einzelklappen) als Vornorm schnell abzuschließen, da inhaltlich das Manuskript quasi bereits fertiggestellt war. Als AA-Umfrageergebnis von 2017-03-01 ist das Projekt DIN SPEC 14355 (Sammelstück) als Vornorm jedoch weit mehrheitlich ABGELEHNT worden, u.a. aus Patentgründen aber nicht nur deswegen.

Realistisch betrachtet bleiben bei DIN SPEC 14355 (Sammelstück) nur die beiden Möglichkeiten:

- (Zunächst) Projekteinstellung entsprechend dem ablehnenden AA-Votum (damit bleibt die aktuelle Norm DIN 14355 von Dezember 2007 beim A-2B mit der Schwenklappe unverändert), das A-3B hat normativ bereits die Einzelklappen (somit als Zwischenlösung betr. DVGW-Schutzziel nutzbar),
und/oder
- der Gebrauchsmusterschutzinhaber zieht den Gebrauchsmusterschutz zurück und es wird anschließend ein Projekt-Neuanlauf nach Auswertung der technischen Kommentare gestartet (im AK), sofern überhaupt noch notwendig, da der mobile Fw-Systemtrenner auf einem guten Weg ist (Ziel: Entwurfsfertigstellung am 25. April 2017 auf 2. AK-Sitzung in Münster).

Ein ggf. Patent-Lizenzverfahren bei DIN SPEC 14355 (Sammelstück) wird nach vorliegenden Informationen auch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt (der FNFW-Geschäftsstelle liegen vertrauliche rechtsanwaltliche Schreiben zu dem Thema vor). Somit bleiben nur die beiden genannten Möglichkeiten übrig.

Die (zunächst) Projekteinstellung würde dem Votum aus dem AK-Trinkwasserschutz entsprechen (Zurückstellung aller Projekte und priorisierte Betrachtung des mobilen Fw-Systemtrenners, der dann auch die Überarbeitung der anderen Normen wahrscheinlich überflüssig macht). Mit der (vorläufigen) Einstellung des Projektes könnte man leben, da sich die Ausgangssituation gegenüber dem Auftrag aus dem FNFW-LA deutlich geändert hat. Die Normung des mobilen Fw-Systemtrenners scheint deutlich schneller zu verlaufen als angenommen und die Überarbeitung des Sammelstücks würde – selbst bei Verzicht auf das Gebrauchsmuster – deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant. Der mobile Fw-Systemtrenner macht die Rückschlagklappen im Sammelstück A-BB hinfällig. Zusätzlich vergiftet ein Anspruch auf Überarbeitung des Sammelstücks die Arbeitsatmosphäre im AA/AK zurzeit sehr stark, so dass negative Auswirkungen auf andere bzw. zukünftige Projekte befürchtet werden.

Die Antwort des Gebrauchsmusterschutzinhabers liegt vor. Der Gebrauchsmusterschutzinhaber zieht den Gebrauchsmusterschutz nicht zurück. Dafür wurde vorgeschlagen, die einzelnen Rückflussverhinderungseinrichtungen nur optional als Alternative zur Pendelklappe in die Norm mit aufzunehmen.

Ergänzungen auf dieser FBR 04-Sitzung:

- Seitens des FBR besteht Konsens, dass das derzeitige hydraulische Grundsystem der Löschwasserversorgung und der dafür erforderlichen Ausrüstung bestehen bleiben muss.
- Der FBR wirbt weiterhin stark dafür, das Sammelstück A-BB mit Einzelklappen normativ zu fassen.

5 Bericht der Obleute über den Stand der Normungsarbeiten in ihren Arbeitsausschüssen auch im Hinblick auf den Bericht des FBR-Leiters im FNFW-Lenkungsausschuss (NA 031 BR)

N 367

Feststellung/Diskussion möglicher Schnittstellenprobleme bei den Normungsarbeiten.

Der Bericht des NA 031-04 FBR an den FNFW-Lenkungsausschuss über den Stand der Normungsarbeiten in den Arbeitsausschüssen (Dokument N 367) wird von den jeweiligen AA-Obleuten vorgestellt. Es gibt Diskussionen und weitere Erläuterungen der Ausschussobleute zu folgenden Punkten:

NA 031-04-01 AA

Keine weiteren Erläuterungen über N 367 hinausgehend notwendig.

NA 031-04-02 AA

Bei den Rettungswachen E DIN 13049 (dies ist ein Projekt des Normenausschusses Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)) ist ein Abschluss in Sicht. Es gab 103 Seiten Einspruchstabelle zum Entwurf. Die Einsprüche wurden innerhalb von etwa 1,5 Jahren in einem AK des NARK vorbereitend und die Einspruchssitzung des NARK fand im Februar 2017 statt. Die Ergebnisse (u.a. das vorgesehene fertige Norm-Manuskript) liegen seit kurzem vor und wurden im NA 031-04-02 AA verteilt.

Abschließend wird im NA 031-04-02 AA zur Umfrage gestellt, ob der FNFW als Mitträger bei der zukünftigen Rettungswachen-Norm DIN 13049 genannt werden soll.

In Baden-Württemberg wurde eine Landesrichtlinie für Rettungswachen in Anlehnung an DIN 14092 erarbeitet. Das DGUV-Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen wird die Information zur Sicherheit in Stützpunkten der Hilfeleistungsorganisationen aktualisieren.

Die Quellenabsaugung bei Feuerwehrhäusern ist weiterhin die Primärlösung (siehe TOP 4.1).

NA 031-04-03 AA

Geplante Temperaturanforderungen bei ISO-Normen von 260 °C sind zu hoch und nicht praxisgerecht. Entscheidend bei der zukünftigen ISO-Normung der Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung ist der Erhalt der beiden Temperaturklassen 1 (180°C) und 2 (260°C), wodurch einmal die CEN-Anforderungen aber auch NFPA-Anforderungen abgebildet werden. Derzeit gibt es internationale Bestrebungen den Temperaturlevel 1 nicht mehr aufzuführen. Das widerspricht u. a. den Erkenntnissen aus den Forschungsaktivitäten, die vom AFKzV in Deutschland beauftragt wurden.

Es besteht ein europäischer Forschungsauftrag zum Thema „Smarte“ Einsatzkleidung. Die derzeit bekannten Überlegungen zu diesem Bereich sind jedoch nicht feuerwehrtauglich.

Aufgrund der neuen ISO 17420-1 wird künftig der Normaldruck-Pressluftatmer nicht mehr normativ zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grunde beauftragt der FBR den zuständigen NA 031-04-03 AA gemeinsam mit dem M4 des Fachnormenausschusses „Feinmechanik und Optik“ (NAFuO) Lösungen zum Erhalt des Normaldruck-PA für den Zeitraum nach Einführung der ISO 17420 als EN ISO zu suchen und dazu eine nationale Regelung zu erarbeiten.

NA 031-04-04 AA

Siehe auch das Thema Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz in TOP 4.2.

NA 031-04-05 AA

Keine weiteren Erläuterungen über N 367 hinausgehend notwendig.
Siehe auch das Thema EU-Abgasgrenzwerte mobiler Maschinen im TOP 4.1.

NA 031-04-06 AA

Siehe auch die Themen „ausschließliche Zuordnung der Normfahrzeuge in die EN 1846-Massenklassen“ im TOP 5.1, die Fortschreibung der FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste im TOP 5.3 sowie EURO VI bei Feuerwehrfahrzeugen im TOP 4.1.

Die Entwicklung der Hydrantenabstände mit dem aktuellen Radius 300 m ist sehr kritisch zu beurteilen. Die technische Darstellbarkeit der Löschfahrzeuge mit größerer Schlauchbeladung steht bei großen Hydrantenabständen in Frage. Neben den Kostenaspekten sind auch die taktischen Auswirkungen bei weniger zur Verfügung stehenden Personal mit zu berücksichtigen. Weiterhin festzustellen bleibt, dass den Bestrebungen des DVGW zur Erhöhung der Hydrantenabstände entgegengetreten werden muss.

Bezüglich der Fragestellung nach einer künftigen Normung eines GLTF (> TLF 4000) sieht der FBR nach umfassender Diskussion keine Notwendigkeit eines eigenen Normungsvorhabens.

NA 031-04-07 AA

Siehe auch das Thema Fortschreibung der FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste in TOP 5.3.

Keine weiteren Erläuterungen über N 367 hinausgehend notwendig.

Information: Friedhelm Flatten (BF Bonn) wurde im September 2016 zum Obmann gewählt, nachdem Frank-Michael Fischer in den Ruhestand gegangen.

NA 031-04-08 AA

Siehe auch das Thema Fortschreibung der FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste in TOP 5.3.

Keine weiteren Erläuterungen über N 367 hinausgehend notwendig.

NA 031-04-09 AA

Die FNFW-Geschäftsstelle hatte auf Bitten von Herrn Meyer in der letzten FBR-Sitzung sehr intensiv recherchiert, ob es für Sandbleche eine Norm oder eine BWB-TL gibt.

→ Ergebnis: Für Sandbleche o.ä. gibt es keine Norm und auch keine BWB-TL oder einen anderen militärischen Standard.

Bereits auf der letzten FBR-Sitzung wurde diskutiert, evtl. die 2-teilige Schiebleiter, ähnlich der bestehenden Ö-Norm bzw. der schweizerischen Norm, wiederaufleben zu lassen und ggf. in das bestehende Beiblatt 1 zu DIN EN 1147 aufzunehmen. Im ERGEBNIS sah der FBR 04 damals keine Notwendigkeit, die 2-teilige Schiebleiter normativ zu erfassen und als Beladung auf den Feuerwehrfahrzeugen aufzunehmen. Im NA 031-04-09 AA wurde diese Auffassung wie folgt bestätigt (Berichtsauszug):

- *Ein Bedarf für die 2-teilige Schiebleiter wird derzeit nicht gesehen, zumal diese bereits nach EN 1147 möglich und als Feuerwehrleitern am Markt verfügbar sind.*
- *Auf der nächsten AA-Sitzung können evtl. vorliegende aktuelle Erkenntnisse nochmals diskutiert werden.*

Über den Vorschlag des AA zur künftigen Normung eines Belüftungsgerätes für die Feuerwehr hinausgehend, versucht der FBR bestehende Kontakte zu Universitäten zu vermitteln um ggf. Grundlagenarbeit auf Basis einer Studienarbeit zu leisten.

NA 031-04-10 AA

Keine weiteren Erläuterungen über N 367 hinausgehend notwendig.

Der FBR beobachtet intensiv die zukünftige Entwicklung. Ggf. müssen Anforderungen hinsichtlich Leistungsmerkmalen bzw. Abmessungen im Hinblick auf die Verlautbarkeit in Fahrzeugen im Rahmen eines nationalen Beiblatts zur EN 13204 für die deutschen Anwender konkretisiert werden.

5.1 Sachstandsbericht über das Vorhaben im NA 031-04-06 AA der zukünftig ausschließlichen Zuordnung der Normfahrzeuge in die EN 1846-Massenklassen

N 366

Leicht (L): $3\text{ t} < \text{GM} \leq 7,5\text{ t}$,

Mittel (M): $7,5\text{ t} < \text{GM} \leq 16\text{ t}$ und

Super (S): $\text{GM} > 16\text{ t}$

mit Angabe der darstellbaren Masse in einer Anmerkung (wie bereits beim GW-G und ELW 2 erfolgt).

Umgesetzt in der DIN SPEC 14502-1 „Feuerwehrfahrzeuge — Teil 1: Fahrzeugmassen und Fahrzeugübersicht“:

Um die Gewichtsgrenzen bei Feuerwehrfahrzeugen zukunftsfähig auszurichten, werden in den einzelnen Fahrzeug-Typnormen die zulässigen Gesamtmassen (zGM) entfernt und dafür zentral eine Massenklassenunterteilung in DIN SPEC 14502-1 (Vornorm) mit entsprechender Verweisung aufgenommen. Das bedeutet, dass die Fahrzeuge den verfeinerten Unterklassen (in neuer DIN SPEC 14502-1:2016-12) zugeordnet werden und dass in den Fahrzeug-Typnormen lediglich die Massenklassen nach DIN EN 1846 sowie ein Verweis auf DIN SPEC 14502-1 eingefügt werden. Laufende Gewichtsanpassungen in den jeweiligen Fahrzeug-Typnormen erübrigen sich damit.

Die Systematik der europaweiten Massenklassen nach DIN EN 1846-1 wird weitergeführt, jedoch feiner unterteilt und als Gewichtsfestlegung zur Gesamtübersicht in die bekannte [DIN-FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste](#) aufgenommen. Diese Zuordnung wird in spätestens jährlichen Intervallen überprüft. Die Kurzform der Massenklassenunterteilung wird mit römischen Ziffern anstelle von arabischen Ziffern dargestellt, um eine Verwechslung mit europäischen Fahrzeugkategorien zu vermeiden.

Übersicht der feiner unterteilten Massenklassen in LI, LII, MI, MII, MIII und S nach DIN SPEC 14502-1:2016-12:

Leicht (L) $3,0\text{ t} < \text{GM} \leq 7,5\text{ t}$	Leicht 1 (LI)
	$3,0\text{ t} < \text{GM} \leq 4,75\text{ t}$
Mittel (M) $7,5\text{ t} < \text{GM} \leq 16,0\text{ t}$	Leicht 2 (LII)
	$4,75\text{ t} < \text{GM} \leq 7,5\text{ t}$
	Mittel 1 (MI)
	$7,5\text{ t} < \text{GM} \leq 9,0\text{ t}$
Super (S) $\text{GM} > 16,0\text{ t}$	Mittel 2 (MII)
	$9,0\text{ t} < \text{GM} \leq 14,0\text{ t}$
	Mittel 3 (MIII)
	$14,0\text{ t} < \text{GM} \leq 16,0\text{ t}$
	Super (S)
	$\text{GM} > 16,0\text{ t}$

In den meisten Fällen können Feuerwehrfahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit einer geringeren Gesamtmasse als die der Klassenobergrenze realisiert werden. In der verlinkten [DIN-FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste](#) wird zusätzlich angegeben, mit welcher niedrigsten Gesamtmasse ein Fahrzeug in Mindestkonfiguration mit Normbeladung und empfohlener/geforderter Antriebsart in Euro VI darstellbar ist.

Zu den größeren Löschfahrzeugtypen LF 10, HLF 10, LF 20, HLF 20, TLF 2000, TLF 3000 und TLF 4000 erschienen im Dezember 2016 die entsprechenden Änderungsentwürfe, um für diese Fahrzeugtypen die Neuregelung der Gewichte abzuschließen. Bei den kleineren Löschfahrzeugtypen KLF, TSF, TSF-W und MLF wird dies im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtüberarbeitung erfolgen. Das LF 20 KatS hat bereits eine Gesamtmasse von max. 16,0 t und muss deshalb nicht ad hoc geändert werden.

Siehe hierzu unsere FNFW-Internet-Veröffentlichung: [2016-11: Neuregelung der Fahrzeuggewichte schreitet voran](#)

5.2 Fortschreibung der FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste

N 366

Herr Schubert stellt die aktuelle FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste vor (Dokument N 366, 21. überarbeitete Fassung vom 10. November 2016).

Insbesondere die ausschließliche Zuordnung der Normfahrzeuge in die unterteilten Massenklassen nach DIN SPEC 14502-1 hat eine entsprechende Umgestaltung der Liste in den Spalten „Gesamtmasse max.“ und „Fahrzeug darstellbar mit Masse“ notwendig gemacht (siehe TOP 5.1).

Die FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste wurde in DIN SPEC 14502-1 durch einen Verweis auf den Downloadbereich der FNFW-Internetseite mit aufgenommen. DIN SPEC 14502-1 wäre sonst in einer Art Dauerüberarbeitung.

Die FNFW-Geschäftsstelle wird die Liste entsprechend dem Fortschritt der Normungsarbeiten bzw. den Beschlüssen in den Gremien fortlaufend pflegen.

6 Vorbereitung auf die nächste Sitzung des CEN/TC 192

N 356, N 355,
N 352

Von der letzten CEN/TC 192-Sitzung am 23. Juni 2016 in London wurden der Ergebnis-Kurzbericht von Herrn Behrens (siehe N 355) sowie der offizielle Sitzungsbericht (siehe N 356) verteilt.

Seit Sommer 2016 wird auch im CEN/TC 192 über eine Initiative der EU-Kommission als mögliches Normungsmandat für **Schläuche für die Schiffsbrandbekämpfung** diskutiert und dafür EN 14540 (Hydranten-Flachschläuche) zu erweitern (damit diese EN in die Marine-Richtlinie 2015/559 (Marine Directive) aufgenommen wird).

Auf der letzten CEN/TC 192-Sitzung im Juni 2016 in London hatte DIN über den damaligen Sachstand berichtet, da bisher nur deutsche Hersteller in der europäischen Erstberatungsgruppe vertreten waren.

CEN/TC 192 hatte DIN gebeten, den Sachstand nochmals zusammenzustellen und einen entsprechenden Normungsvorschlag zu erstellen, der auf den bisherigen Beratungsergebnissen beruht. Wir sind dieser Bitte nachgekommen und im CEN/TC 192 wurde daraufhin pro-aktiv eine offizielle Projekt-Umfrage gestartet, da in Kürze die Initiative der EU-Kommission als offizielles Normungsmandat zu erwartet ist.

Dem Antrag wurde DIN-seitig zugestimmt, weil er für alle Länder eine eindeutige technische Lösung zur rechtskonformen Vergabe des EU-Richtlinien-Konformitätszeichens "Steuerrad" bietet. Derzeit gibt es untereinander nicht vergleichbare Länder-Einzellösungen mit zum Teil großen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Hersteller. Daher auch das frühe Engagement deutscher Hersteller in dieser Thematik bei der temporären CEN-Projektgruppe zur "Marine Directive". Die Initiative ging zwar von der EU-Kommission aus, aber da Deutschland frühzeitig beteiligt war, wurde DIN vom CEN/TC 192 um die Antragstellung gebeten.

Dem Antrag wurde bei der Umfrage im CEN/TC 192 zugestimmt und CEN/TC 192/WG 1 (Schläuche) mit der Erarbeitung beauftragt. In Kürze ist seitens der EU-Kommission zudem das Normungsmandat an CEN zu erwarten.

„BREXIT“: Der voraussichtlich zu erwartende „Brexit“ hat in den nächsten Jahren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die CEN-Mitarbeit von Großbritannien (BSI). Siehe auch [“For BSI it is business as usual.”](#) und [“Standards policy on the UK leaving the EU”](#) sowie das [BSI-Papier im Kapitel 5](#) *“What would be the impact of a UK exit from the EU in terms of UK participation in the European standardization system?”*

In Artikel 7 der Satzung des Europäischen Komitees für Normung CEN heißt es zur Mitgliedschaft (7.1):

Die nationalen Mitglieder sind die anerkannten nationalen Normungsinstitute in ihren jeweiligen Ländern, die Mitglieder der Europäischen Union oder der EFTA sind oder werden können.

Daran wird sich - solange Großbritannien (weiterhin) EU-Mitglied ist oder EFTA-Mitglied wird - nichts ändern. Für einen EU-Austritt ist eine Frist von zwei Jahren vorgesehen.

Herr Munk bietet seine Unterstützung hinsichtlich des Umgangs mit Großbritannien und dem „BREXIT“ an.

Der Termin für die nächste (31.) Sitzung des CEN/TC 192 ist voraussichtlich 2017-06-21 in London.

Die bestehende deutsche Delegation wird bestätigt, so dass folgende Mitglieder für die deutsche Delegation zur nächsten Sitzung des CEN/TC 192 benannt werden:

- Herr **Schubert** (Delegationsleiter)
- Herr **Schwarze** (Delegierter)
- Herr **Schumann** (Federführender (Convenor) CEN/TC 192/WG 2)
- Herr **Julien** (Federführender (Convenor) CEN/TC 192/WG 4)
- Herr **Behrens** (Sekretär WG 2 und WG 4; zur Unterstützung der deutschen Delegation)

7 Verschiedenes

7.1 Berichte aus anderen Gremien

Projekte des NA 031-06-01 AA "Elektrische Betriebsmittel":

Der ehemalige NA 031-02-02 AA wurde aus dem FB 02 ausgegliedert und als eigenständiger Fachbereich gesetzt, mit dem derzeit einzigen Arbeitsausschuss NA 031-06-01 AA „Elektrische Betriebsmittel“.

Struktur des NA 031-06-01 AA „Elektrische Betriebsmittel“

Obmann	Stellvertretender Obmann	DIN-Bearbeiter
Braun, Hans-Wilhelm	Hrazdera, Oliver	Marco Frohnert (fro)

Der Fachbereichsausschuss führt folgende Arbeitsausschüsse und die darunter liegenden Arbeitskreise:

- NA 031-06-01 AA „Elektrische Betriebsmittel“
- NA 031-06-01-01 AK „Überarbeitung DIN 14610, 14620 und 14630“
- NA 031-06-01-02 AK „Fest eingebaute Stromerzeuger kleiner 12 kVA für den Einsatz in Feuerwehrfahrzeugen“
- NA 031-06-01-03 AK „EX-geschützte Leuchten für Feuerwehr-Einsatzkräfte“
- NA 031-06-01-04 AK „Geräte zur Batterieerhaltungsladung zum Einsatz in Feuerwehrfahrzeugen“
- NA 031-06-01-05 AK „Arbeitsstellen-Scheinwerfer für Kleinspannung“
- NA 031-06-01-06AK „Steckverbinder“
- NA 031-06-01-07 AK „Schaltschränke für in Feuerwehren fest eingebaute Stromerzeuger“
- NA 031-06-01-08 AK „Tragbare Stromerzeuger“
- NA 031-06-01-09 AK „Schutzschalter“
- NA 031-06-01-10 AK „Leitungsroller“
- NA 031-06-01-11 AK „CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen“
- NA 031-06-01-12 AK „Mobile BOS Stromerzeuger zur Einspeisung in ortsfeste Anlagen“

Arbeitsprogramm des NA 031-06-01 AA „Elektrische Betriebsmittel“ (Stand März 2017):

Nummer	Titel	Bearbeitungsstand	Datum (voraussichtlicher) Abschluss des Projektes
DIN 14642	Handscheinwerfer mit Fahrzeughalterung - explosionsgeschützt	Manuskripterarbeitung	2017

Nummer	Titel	Bearbeitungs-stand	Datum (voraussichtlicher) Abschluss des Projektes
DIN 14649	Explosionssgeschützte Leuchten für Feuerwehr-Einsatzkräfte	Manuskriptbearbeitung	2017
DIN 14680	Handbetätigte Leitungsroller - Wechselstrom, Drehstrom und Gleichstrom	Veröffentlichung	2016
DIN 14684	Feuerwehrwesen - Mobile Stromerzeuger zur Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln und zur Gebäudeeinspeisung	Manuskriptbearbeitung	2017
DIN 14685-1	Tragbarer Stromerzeuger (Generatorsatz) ≥ 5 kVA;	Veröffentlichung	2016
DIN 14685-2	Tragbarer Stromerzeuger (Generatorsätze) < 5 kVA;	Veröffentlichung	2016
DIN 14685-3	Feuerwehrwesen - Tragbarer Stromerzeuger – Teil 3: Generatorsatz mit Inverter ≤ 2 kVA	Entwurfsumfrage	2017
DIN 14687-2	Feuerwehrwesen – Fest eingebauter Stromerzeuger - Teil 2: Generatorsatz < 12 kVA, 230 V/400 V für den Einsatz in Feuerwehrfahrzeugen	Entwurfsumfrage	2017
DIN 14690-1	Feuerwehrwesen - Zweipolige Steckvorrichtung, 16 A, 42 V - Teil 1: Steckdose, Kupplungsdose	Veröffentlichung	2016
DIN 14690-2	Feuerwehrwesen - Zweipolige Steckvorrichtung, 16 A, 42 V - Teil 2: Stecker	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-1	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 1: Allgemeines	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-2	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 2: Gateway	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-2/A1	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 2: Gateway, Änderung 1	Entwurfsumfrage	2017
DIN 14700-3	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 3: Kennsignaleinheit	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-4	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 4: Lichtmast	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-5	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 5: Ladegerät	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-6	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 6: Tragkraftspritze	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-7	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 7: Strom-erzeuger	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-8	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 8: Frequenzumrichter	Veröffentlichung	2016

Nummer	Titel	Bearbeitungs- stand	Datum (voraussichtlicher) Abschluss des Projektes
DIN 14700-9	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 9: Seilwinde	Veröffentlichung	2016
DIN 14700-10	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahrzeugen – Teil 10: Werfer	Entwurfsumfrage	2017
DIN 14700-11	Feuerwehrwesen – CAN-Schnittstelle für Komponenten in Einsatzfahr-zeugen – Teil 11: Pulverlöschanlage	Veröffentlichung	2016

7.2 Jahresbericht 2016 des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW)

Der Jahresbericht 2016 des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW) wird im März 2016 veröffentlicht. In diesem Bericht wird über die Arbeitsergebnisse des FNFW im vergangenen Geschäftsjahr 2016 informiert und er erhält eine Übersicht über die Arbeiten in den nationalen, europäischen und internationalen Gremien des FNFW.

Der FNFW-Jahresbericht wird dann im DIN-Livelihood/Content-Server im Ordner [„00 Allgemeine Informationen - Jahresberichte“](#) (Jahresbericht 2016 des FNFW) und auch auf der [Homepage des FNFW](#) zum freien Download bereitgestellt.

8 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung wird festgelegt auf **Dienstag, den 13. März 2018 in Wiesbaden.**
Beginn um 10:30 Uhr.

9 Genehmigung des Berichts dieser Sitzung

Der während der Sitzung erstellte Bericht wird bereits auf der Sitzung genehmigt (anschließend verteilt als Dokument N 365).

10 Information der Fachöffentlichkeit über die Ergebnisse der Sitzung

Über folgende Punkte wird die FNFW-Geschäftsstelle auf der NEU GESTALTETEN FNFW-Internetseite www.din.de/go/fnfw unter "Aktuelles" berichten:

- keine Veröffentlichungen.

11 Schließung der Sitzung

Herr Schubert dankt allen Teilnehmern für ihre Beiträge, insbesondere Herrn Müller und der Berufsfeuerwehr Wiesbaden für die wie immer ausgezeichnete Organisation sowie die Bereitstellung der Räumlichkeiten und schließt die Sitzung.

geprüft:

René Schubert
(Fachbereichsleiter)
2017-03-14

vorbereitet:

Michael Behrens
(FNFW-Geschäftsstelle)
2017-03-14



NA 031 Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

Leiter des Fachbereichsausschuss NA 031-04 FBR
„Ausrüstung für die Feuerwehr“

DIN Deutsches Institut für Normung e. V. · 10772 Berlin

FNFW
Herrn Vorsitzenden Göwecke

Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: BD Dipl.-Ing. René Schubert
Tel: +49 (0) 2102 / 550-37777
Fax: +49 (0) 2102 / 550-37901
E-Mail: rene.schubert@ratingen.de
Internet: <http://www.fnfw.din.de>

Datum: 2017-03-07

Jahresbericht 2016 des NA-031-04 FBR „Ausrüstung für die Feuerwehr“

Sehr geehrter Herr Göwecke,

die umfangreichen Aktivitäten des Fachbereichs „Ausrüstung für die Feuerwehr“ in 2016 bis Anfang März 2017 fasse ich wie folgt zusammen:

NA 031-04-01 AA "Begriffe und Bildzeichen"

Obmann: Brandrat, Dipl.-Ing. Klaus Schaffstädter (Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz - Standort Loy -)

DIN 14011/A1: 2017-03, Feuerwehrwesen - Begriffe; Änderung A1

Die 1. Änderung DIN 14011/A1 wurde beschlossen und wird als Normausgabe im April 2017 erscheinen. Die Änderungen betreffen neben redaktionellen Anpassungen die aktualisierten bzw. erweiterten Fahrzeugbegriffe auch hinsichtlich des Einsatzes von Hubrettungsfahrzeugen. Außerdem wurden neue Begriffe für Feuerwehrhelme aufgenommen und Verweisungen auf zurückgezogene Normen entfernt.

E DIN 14011/A2: 2017-02, Feuerwehrwesen - Begriffe; Änderung A2

Der NA 031-04-01 AA hat den Norm-Entwurf E DIN 14011/A2: 2017-02 aufgrund der sich bei der Einspruchsberatung des Normentwurfs zur ersten Normänderung A1 von DIN 14011 ergebenden Ergänzungsbedarfs beschlossen. Die Ergänzungen betreffen u. a. neue Begriffe zur Schaummittelabgabe. Eine konsolidierte Neufassung von DIN 14011 – in der beide Änderungen eingearbeitet werden – wird veröffentlicht, wenn die Arbeiten an der zweiten Normänderung DIN 14011/A2 abgeschlossen sind. Der Entwurf ist im Februar 2017 erschienen.

DIN 14033:2017-03, Kurzzeichen für die Feuerwehr

Der NA 031-04-01 AA genehmigte bei der Sitzung im November 2016 einstimmig den ersten Änderungs-Norm-Entwurf E DIN 14033/A1:2016-06, „Kurzzeichen für die Feuerwehr; Änderung A1“ mit den beschlossenen und dokumentierten Änderungen zum Druck als konsolidierte Norm. Mit dieser ersten Änderung A1 zur Normausgabe Januar 2000 von DIN 14033 werden vor allem Fahrzeugkurzzeichen und Gerätekurzzeichen aktualisiert bzw. neu aufgenommen. Des Weiteren werden die Verweisungen auf den aktuellen Stand gebracht. Die neue Norm wird als Ausgabe April 2017 erscheinen.

DIN 14034-6: 2016-04, Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen

Die Norm erschien mit den im Bericht zu 2015 genannten Änderungen im April 2016.

Überprüfung der Normen und Normentwürfe des NA 031-04-01 AA auf den Stand der Technik:

DIN 4066:1997-07, Hinweisschilder für die Feuerwehr

Die Norm wurde unverändert bestätigt.

NA 031-04-02 AA "Bauliche Einrichtungen und Anlagen"

Obmann: BD Dipl.-Ing. Frieder Lieb (Regierungspräsidium Stuttgart)

DIN 14094 „Notleiteranlagen Teil 1 und 2“: Aufgrund eines Beschlusses auf der 13. Sitzung des NA 031-04-02 AA, am 29/30. Oktober 2013 in Frankfurt, entspricht die DIN 14094 Teil 1 und 2 nicht mehr dem Stand der Technik und war zu überarbeiten. Am 2016-10-10/11 erfolgte der einstimmige Beschluss, den Norm-Entwurf E DIN 14094-1: 2016-05, *„Feuerwehrwesen – Notleiteranlagen-Teil 1: Ortsfeste Notsteiganlagen mit Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste“* und den Norm-Entwurf E DIN 14094-2: 2016-05, *„Feuerwehrwesen - Notleiteranlagen – Teil 2: Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern“* mit den beschlossenen Änderungen aus der Einspruchsberatung zum Druck als Norm freizugeben. Beide Normteile erscheinen im April 2017.

DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken“: Auf der letzten AA-Sitzung wurde die Normüberprüfung beschlossen, und eine Projektgruppe hat die Überprüfung übernommen. Der Projektgruppenleiter stellte die ersten Ergebnisse vor:

Die Anforderungen für Feuerwehraufstellflächen auf Grundstücken ist deutlich höher als auf öffentlichen Flächen, die Sinnhaftigkeit dieser Einschränkung wird aktuell hinterfragt. Ziel der Projektgruppe ist es, die Anforderungen, auf Grundlage der aktuellen Drehleiternorm DL(A)K 23-12 zusammenzuführen. Die Diskussion zur notwendigen Traglast der Feuerwehraufstellflächen wurde in Absprache mit dem Ausschuss Technik DFV/AGBF mittlerweile dahingehend abgeschlossen, dass auch zukünftig an der 16-Tonnen-Klasse festgehalten wird. Zur genaueren Begutachtung der Sinnhaftigkeit der Zusammenlegung der Anforderungen der DLK 23/12 und 18/12 hinsichtlich der Abstandsflächen von Gebäuden ist aktuell eine Versuchsreihe mit verschiedenen Feuerwehren mit unterschiedlichen Drehleiterfahrzeugen in Vorbereitung. Schwerpunkt dieser Versuchsreihe ist insbesondere zu klären, bis zu welchem Winkel die Drehleiter verfahren werden kann um bei paralleler bzw. rechtwinkliger Fahrzeuganordnung noch anleiterbare Fenster in 23 m Höhe zu erreichen. Bis zum 3. Quartal 2017 soll diese Versuchsreihe abgeschlossen sein. Ergänzend zu den Anforderungen für hydraulische Hubrettungsfahrzeuge sollen in die neue Version der DIN 14090 auch Kennwerte für die Aufstellfläche und die notwendige Vorbereitungsfläche zum Aufstellen von tragbaren Leitern (4-teilige Steckleiter) aufgenommen werden. Hierzu steht der Arbeitskreis aktuell in Kontakt mit dem Arbeitskreis, der die FwDV10 (tragbare Leitern) überarbeitet.

Der Entwurf für die überarbeitete Norm DIN 14090 soll im 4. Quartal 2017 vorliegen.

DIN 14097 Teil 1 bis Teil 4 „Brandübungsanlagen“: Es wurde eine Projektgruppe mit der Fertigstellung von Manuskripten für Norm-Entwürfe beauftragt. Die Normenreihe DIN 14097 wird überarbeitet und ggf. durch den neuen Teil 5 zu „kalten Übungseinrichtungen“ ergänzt.

NA 031-04-03 AA "Persönliche Schutzausrüstung für die Feuerwehr"

Obmann: Direktor der Feuerwehr Dr.-Ing. Dirk Hageböling (Feuerwehr Bochum)

DIN 14924 – Feuerwehrbeil: Das traditionelle Feuerwehrbeil dient derzeit nicht mehr für seine ursprünglichen Zwecke im Feuerwehreinsatzdienst, sondern ist mehr und mehr zu einem Mehrzweckgerät mutiert. Daher besteht die Auffassung im NA, dass durch ein geeignetes Mehrzweckwerkzeug das Feuerwehrbeil auf Dauer entbehrlich ist. Entsprechende Recherchen dazu werden durch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe durchgeführt. Eine Bachelorarbeit bei der Universität Wuppertal ist in Arbeit gegeben worden.

DIN EN 443 - Feuerwehrhelm, DIN EN 14458 – Helmvisier: Die Revision der Normen ist in das Arbeitsprogramm des CEN TC 158 WG 3 aufgenommen worden. Allerdings wird der Zeitplan von der Entwicklung der DIN EN 14458 beeinflusst. DIN wird den Zeitplan hierfür beim WG 3-Convenor abfragen.

E DIN 14926 RFID für PSA: Die Normentwürfe hierzu sind erschienen und werden aktuell behandelt.

prEN 16689 - Feuerwehrschtzkleidung für die technische Rettung: Der Schlusentwurf wird in Kürze zur Abstimmung gebracht.

prEN 13911 – Feuerschutzhaube: Der Schlusentwurf wird in Kürze zur Abstimmung gebracht.

EN 469 - Schutkleidung für die Feuerwehr: Die aktuelle Version (2014) enthält einen technischen Fehler und wurde deshalb zurückgezogen. Somit bleibt zunächst die EN 469 von 2007 gültig.

EN 943-2 - Chemikalienschutkleidung Typ 1 ET: Dieser überarbeitete Standard ist mittlerweile erschienen.

DIN 14922 - Feuerwehr-Mehrzweckbeutel: Diese Norm wird überarbeitet. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt.

ISO TC 94 SC 14 - PSA-Ensembles für die Feuerwehr: Folgende Normentwürfe stehen zur Abstimmung an:

ISO DIS 18639-1 PSA-Ensembles für die Technische Rettung - Teil 1 Grundlagen. Dieser Entwurf wurde durch das DIN-Gremium abgelehnt.

ISO CD 18639-2 PSA-Ensembles für die Technische Rettung - Teil 2 Kompatibilität. Dieser Entwurf wurde durch das DIN-Gremium abgelehnt.

ISO DIS 18639-3 PSA-Ensembles für die Technische Rettung - Teil 3 Schutkleidung

ISO CD 18639-5 PSA-Ensembles für die Technische Rettung - Teil 5 Helme. Bei diesem Entwurf hat sich das DIN-Gremium enthalten.

ISO CD 11999-10 PSA-Ensembles für die Brandbekämpfung - Teil 10 Atemschutz. Dieser Entwurf wurde durch das DIN-Gremium abgelehnt.

ISO DIS 17723-1 Chemikalienschutzanzüge für die Feuerwehr. Dieser Entwurf wurde durch das DIN-Gremium abgelehnt.

ISO DIS 11613 Schutzkleidung für die bei der Brandbekämpfung unterstützenden Einheiten. Diesem Entwurf wurde durch das DIN-Gremium zugestimmt.

Folgende Normen wurden bisher von ISO TC 94 SC 13/SC 14 veröffentlicht:

WG1	ISO TR 21808:2009 - Guidance on the selection, use, care and maintenance of personal protective equipment (PPE) designed to provide protection for firefighters
WG3	ISO 16073:2011 – Wildland firefighting personal protective equipment -- Requirements and test methods
(ursprünglich veröffentlicht vom SC13)	ISO 15384:2003 Protective clothing for firefighters – Laboratory test methods and performance requirements for wildland firefighting clothing
	ISO 11613-1999 Protective clothing for firefighters -- Laboratory test methods and performance requirements
	ISO 15383:2001 Protective gloves for firefighters -- Laboratory test methods and performance requirements
	ISO 15538:2001 Protective clothing for firefighters -- Laboratory test methods and performance requirements for protective clothing with a reflective outer surface
WG 2	ISO 11999-1:2015 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 1: General (Published 4 June 2015)
	ISO 11999-2 DTS:2015 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 2: Compatibility (Published 4 June 2015)
	ISO 11999-3 :2015 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 3: Clothing (Published 4 June 2015)
	ISO 11999-4 :2015 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 4: Gloves (Published 4 June 2015)
	ISO 11999-5:2015 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 5: Helmets (Published 1 November 2015)
	ISO 11999-6:2016 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 6: Footwear (to be Published 1 August 2016)
	ISO 11999-9:2016 PPE for firefighters -- Test methods and requirements for PPE used by firefighters who are at risk of exposure to high levels of heat and/or flame while fighting fires occurring in structures -- Part 9: Fire hoods (Published 15 January 2016)

Entscheidend bei der zukünftigen ISO-Normung der Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung ist der Erhalt der beiden Temperaturklassen 1 (180°C) und 2 (260°C), wodurch einmal die CEN-Anforderungen aber auch NFPA-Anforderungen abgebildet werden. Derzeit gibt es internationale Bestrebungen den Temperaturlevel 1 nicht mehr aufzuführen. Das widerspricht u. a. den Erkenntnissen aus den Forschungsaktivitäten, die vom AFKzV in Deutschland beauftragt wurden.

NA 031-04-04 AA "Schläuche und Armaturen"

Obmann: RBD Dipl.-Ing. Matthias Kalthöner (IdF NRW)

Im Zuständigkeitsbereich des NA laufen die Arbeiten für die Feuerwehrarmaturen im Trinkwasserschutz innerhalb eines Arbeitskreises. Nach Rücksprache mit dem Fachbereichsleiter konzentriert sich der AK auf die **Normung des Feuerwehr-Systemtrenners (DIN 14346)**. Die Fertigstellung des Entwurfes ist für das 2. Quartal 2017 geplant.

Parallel wird eine Überarbeitung des **Sammelstückes mit Rückflussverhinderung** vorangetrieben. Die **DIN 14355** soll kurzfristig als DIN SPEC 14355 erscheinen. Der Entwurf befindet sich im Abstimmungsprozess innerhalb des NA, wurde allerdings u. a. wegen bestehenden Gebrauchsmusterschutzrechten eines Herstellers zunächst abgelehnt.

Die Projekte **DIN 14375 (Standrohr)** und **DIN 14347 (mobiler Rückflussverhinderer)** wurden zurückgestellt, da ggf. durch die Normung des Systemtrenners eine Überarbeitung/Erarbeitung entfällt.

Die Überarbeitung der **Kupplungsnormen** dauert an. Es wird zukünftig die Normen *DIN 14333* (Schlauchkupplungen), *14334* (Festkupplungen) und *14335* (Blindkupplungen) geben. Die Überarbeitung der **Übergangsstücke** wird nach Abschluss des Kupplungsnormenprojektes von dem AK angegangen.

Die **DIN 14362 (Saugkorb)** erscheint in überarbeiteter Fassung (Ergänzung um 125 mm und 150 mm Größe) im März 2017 als Norm-Entwurf.

Es wurde eine Projektgruppe gegründet, die sich mit der Idee der Normung eines „**Universal-Kupplungsschlüssel**“ auseinandersetzt.

Die überarbeitete **DIN 14405 (KüBELSpritze)** wurde im Dezember 2016 veröffentlicht. Neu wurde die Größe mit 10 l Inhalt genormt.

Der europäische Norm-Entwurf für **Leichtschäumgeneratoren (E DIN EN 16712-4)** wurde fertiggestellt und im Februar 2017 als Entwurf veröffentlicht.

Die WG 8 arbeitet aktuell an den Projekten **Verteiler** und der **Überarbeitung der EN 15182 Strahlrohre**. Geplant ist die europäische Normung für die **Sammelstücke**, sowie **Storzkupplungen** in der genannten Reihenfolge. Als Grundlage werden bei diesen Projekten die Deutschen Normen verwendet.

Im Zuständigkeitsbereich des **CEN/TC 192/WG 1 (Schläuche)** wurden bis Februar 2017 keine Projekte bearbeitet. Seit Sommer 2016 wird jedoch über eine Initiative der EU-Kommission als mögliches Normungsmandat diskutiert, **Schläuche für die Schiffsbrandbekämpfung** zu normen und dafür EN 14540 (Hydranten-Flachschläuche) zu erweitern (damit diese in die Marine-Richtlinie 2015/559 (Marine Directive aufgenommen wird).

Auf der letzten CEN-TC 192-Sitzung im Juni 2016 in London hatte DIN über den damaligen Sachstand berichtet, da bisher nur deutsche Hersteller in der europäischen Erstberatungsgruppe vertreten waren.

CEN/TC 192 hatte DIN gebeten, den Sachstand nochmals zusammenzustellen und einen entsprechenden Normungsvorschlag zu erstellen, der auf den bisherigen Beratungsergebnissen beruht. Wir sind dieser Bitte nachgekommen und im CEN-TC 192 wurde daraufhin pro-aktiv eine offizielle Projekt-Umfrage gestartet, da in Kürze die Initiative der EU-Kommission als offizielles Normungsmandat zu erwarten ist (siehe hier N 847).

Dem Antrag wurde DIN-seitig zugestimmt, weil er für alle Länder eine eindeutige technische Lösung zur rechtskonformen Vergabe des EU-Richtlinien-Konformitätszeichens "Steuerrad" bietet. Derzeit gibt es untereinander nicht vergleichbare Länder-Einzellösungen mit zum Teil großen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Hersteller. Daher auch das frühe Engagement deutscher Hersteller in dieser Thematik bei der temporären CEN-Projektgruppe zur "Marine Directive". Die Initiative ging zwar von der EU-Kommission aus, aber da Deutschland frühzeitig beteiligt war, wurde DIN vom CEN/TC 192 um die Antragstellung gebeten.

Dem Antrag wurde bei der Umfrage im CEN/TC 192 zugestimmt und CEN/TC 192/WG 1 (Schläuche) mit der Erarbeitung beauftragt.

NA 031-04-05 AA "Feuerlöschpumpen"

Obmann: BD Dipl.-Ing. Christian Schwarze (Feuerwehr Stuttgart)

DIN 14381 „B-Druckventil PN 16 - Selbstschließend“, DIN 14421 „Druckmessgeräte (Manometer) für Feuerwerpumpen“, DIN 14423 „Siebe für Pumpen und Löschwasserbehälter“ und DIN 14425 „Tragbare Tauchmotorpumpen mit Elektroantrieb (TP)“ sind redaktionell und inhaltlich überarbeitet worden. Nach den Einspruchsberatungen am 14. Dez. 2016 wurden die Normen zum Druck freigegeben und erscheinen im April 2017.

Dank der Existenz der europäischen Norm **DIN EN 14466** konnte für **Tragkraftspritzen** eine **Ausnahmeregelung** bei der EU-Verordnung für Abgaswerte mobiler Maschinen (Verordnung (EU) 2016/1628) erreicht werden.

In ISO-TC21-SC6 wurde unter Beteiligung des Convenor der europäischen CEN/TC 192/WG 2 eine **ISO-Norm für CAFS-Anlagen (ISO 7076-6)** erarbeitet:

- Die ISO-Norm für CAFS-Anlagen wurde als ISO 7076-6 „*Brandschutz - Schaumlöschanlagen - Teil 6: In Fahrzeuge eingebaute Druckluftschaumanlagen*“ im Juni 2016 veröffentlicht.
- Die aktuelle europäische Norm EN 16327 ist von den ISO-Arbeiten nicht betroffen und kann unverändert bestehen bleiben. Die ISO-Norm besteht daher parallel zur europäischen Norm.
- Beide Normen sind so weit wie möglich aufeinander abgestimmt. Es gibt keine generellen technischen Gegensätzlichkeiten zwischen Europäischer Norm und ISO-Norm.
- In der ISO-Norm ist nur das Druckluftschaumverfahren enthalten.
- Ende August 2016 fand die letzte ISO-Sitzung in Toronto (Kanada) statt, bei der unter anderem die deutschen Kommentare zum Schluss-Entwurf von ISO 7076-6 beraten wurden.
- Ziel ist die kurzfristige Erarbeitung einer ISO-Normänderung, noch vor der ersten Komplettrevision der Norm, die erst in ein paar Jahren zu erwarten ist.
- CEN/TC 192/WG 2 wurde kontaktiert und über die bisherigen Ergebnisse informiert.
- Es gibt derzeit kaum Vertreter seitens der Feuerwehren in dem ISO-Gremium.

Normung eines Wassersaugers (IEC-Projekt zur Ergänzung von IEC 60335-2-69 Vacuum cleaners): Ursprünglich hatte der FNFV-NA 031-04-05 AA dem FBR 031-04 vorgeschlagen, eine nationale Norm für Wassersauger auszuarbeiten und den entsprechenden Auftrag des FBR bekommen. Da aber Wassersauger über die DKE genormt werden, wurde das Projekt dort – unter anfänglicher Zuarbeit seitens des NA 031-04-05 AA – aufgegriffen. Dass dann aber nicht nur eine nationale oder europäische Norm, sondern gleich eine weltweite Norm entstehen sollte, war nicht vorhersehbar (IEC-Projekt im DKE/UK 511.14 "Gewerbliche Bodenreinigungsmaschinen"; FNFV wird Mitträger). Das nationale Spiegelgremium des TECHNICAL COMMITTEE TC 61: "SAFETY OF HOUSEHOLD AND SIMILAR ELECTRICAL APPLIANCES" hat den deutschen Vorschlag zur Ergänzung von IEC 60335-2-69: "Particular requirements for wet and dry vacuum cleaners for commercial use" fertiggestellt, der Vorschlag wurde im zuständigen IEC-Gremium als deutscher Ergänzungsvorschlag beraten. Im Juni 2016 ist nun IEC 60335-2-69 (CEI 60335-2-69), „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-69: Besondere Anforderungen für Staub- und Wassersauger einschließlich kraftbetriebener Bürsten für den gewerblichen Gebrauch“ erschienen, mit dem neuen Anhang GG, die in eine EN überführt wird.

NA 031-04-06 AA "Allg. Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge - Löschfzge"

Obmann: BD Dipl.-Ing. René Schubert (Feuerwehr Ratingen)

E DIN 14502-2 Feuerwehrfahrzeuge - Zusätzliche Anforderungen zu DIN EN 1846-2 und -3 (Vorschlag für eine Europäische Norm): Der Norm-Entwurf wurde erneut als weiterer Normentwurf erarbeitet und ist im Februar 2017 erschienen. Besonders erwähnenswert sind drei aktualisierte bzw. neu geregelte Punkte:

1. Auspuffmündung:

An Feuerwehrfahrzeugen muss die Auspuffmündung nach außen geführt und zum Anschluss eines Abgasschlauches nach DIN 14572 sowie einer mitfahrenden Quellenabsaugung als Beitrag zum Gesundheitsschutz im Feuerwehrhaus geeignet sein. Eine Adapterlösung ist zulässig.

2. Trinkwasserschutzvorgaben:

In der Verrohrung der Tankfüllleitung sind Rückflussverhinderer in Übereinstimmung mit den Funktionsprinzipien nach DIN EN 13959 zu integrieren, sofern keine höherwertige technische Lösung, wie nachfolgend beschrieben, vorhanden ist.

Um die Schutzziele eines freien Einlaufs nach DVGW-W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ zu erreichen, muss eventueller Rückfluss des Löschwasserbehälterinhaltes über die Tankfüllleitung des auf ebener Fläche stehenden Fahrzeugs ausgeschlossen sein. Eventueller Rückfluss von Wasser in die Tankfüllleitung während der Fahrt infolge der Wasserbewegung im Tank muss minimiert werden, z. B. mit Hilfe einer Klappe am Ende des Einlaufs.

3. Druckstoßvermeidung:

Um Druckstöße zu vermeiden, muss die Betätigungszeit für Öffnen und Schließen fremdbetätigter Absperrrichtungen mindestens 3 s betragen (identisch dem amerikanischen NFPA-Standard). Damit keine wesentlichen Druckstöße nach DVGW-W 405-B1 auftreten, sind die Armaturen und Steuerungseinrichtungen/-einheiten so auszulegen bzw. müssen in solcher Beschaffenheit arbeiten, dass Druckstöße 2 bar nicht überschreiten und 50 % des Eingangsdrucks unterschreiten. Die bisherigen Anforderungen der DIN EN 1846 werden damit konkretisiert.

DIN SPEC 14502-1 „Feuerwehrfahrzeuge — Teil 1: Fahrzeugmassen und Fahrzeugübersicht“: Um die Gewichtsgrenzen bei Feuerwehrfahrzeugen zukunftsfähig auszurichten, werden in den einzelnen Fahrzeug-Typnormen die zulässigen Gesamtmassen (zGM) entfernt und dafür zentral eine Massenklassenunterteilung in DIN SPEC 14502-1 (Vornorm) mit entsprechender Verweisung aufgenommen. Das bedeutet, dass die Fahrzeuge den verfeinerten Unterklassen (in neuer DIN SPEC 14502-1) zugeordnet werden und dass in den Fahrzeug-Typnormen lediglich die Massenklassen nach DIN EN 1846 sowie ein Verweis auf DIN SPEC 14502-1 eingefügt werden. Laufende Gewichtsanpassungen in den jeweiligen Fahrzeug-Typnormen erübrigen sich damit.

Die Systematik der europaweiten Massenklassen nach DIN EN 1846-1 wird weitergeführt, jedoch feiner unterteilt und als Gewichtsfestlegung zur Gesamtübersicht in die bekannte DIN-FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste aufgenommen. Diese Zuordnung wird in spätestens jährlichen Intervallen überprüft. Die Kurzform der Massenklassenunterteilung wird mit römischen Ziffern anstelle von arabischen Ziffern dargestellt, um eine Verwechslung mit europäischen Fahrzeugkategorien zu vermeiden.

Übersicht der feiner unterteilten Massenklassen in LI, LII, MI, MII, MIII und S nach zukünftiger DIN SPEC 14502-1:

Leicht (L) 3,0 t < GM ≤ 7,5 t	Leicht 1 (LI)
	3,0 t < GM ≤ 4,75 t
Mittel (M) 7,5 t < GM ≤ 16,0 t	Leicht 2 (LII)
	4,75 t < GM ≤ 7,5 t
	Mittel 1 (MI)
	7,5 t < GM ≤ 9,0 t
Super (S) GM > 16,0 t	Mittel 2 (MII)
	9,0 t < GM ≤ 14,0 t
	Mittel 3 (MIII)
	14,0 t < GM ≤ 16,0 t
	Super (S)
	GM > 16,0 t

In den meisten Fällen können Feuerwehrfahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit einer geringeren Gesamtmasse als die der Klassenobergrenze realisiert werden. In der verlinkten DIN-FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste wird zusätzlich angegeben, mit welcher niedrigsten Gesamtmasse ein Fahrzeug in Mindestkonfiguration mit Normbeladung und empfohlener/geforderter Antriebsart in Euro VI darstellbar ist.

Zu den größeren Löschfahrzeugtypen LF 10, HLF 10, LF 20, HLF 20, TLF 2000, TLF 3000 und TLF 4000 erschienen im Dezember 2016 die entsprechenden Änderungsentwürfe, um für diese Fahrzeugtypen die Neuregelung der Gewichte abzuschließen. Bei den kleineren Löschfahrzeugtypen KLF, TSF, TSF-W und MLF wird dies im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtüberarbeitung erfolgen. Das LF 20 KatS hat bereits eine Gesamtmasse von max. 16,0 t und muss deshalb nicht ad hoc geändert werden.

Kleinere Fahrzeugtypen DIN 14530-16, -17, -24 und -25 (TSF, TSF-W, KLF, MLF): Eine Überarbeitung wurde durch einen Arbeitskreis durchgeführt. Die Fahrzeuggruppe wird nun als Löschstaffelfahrzeuge bezeichnet und dadurch von den Löschgruppenfahrzeugen und den Tanklöschfahrzeugen abgegrenzt. Die Veröffentlichung der Normentwürfe steht in Kürze an.

Erhöhung der **Hydrantenabstände** durch überarbeitete DVGW-Regeln: Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 regelt die Planung des Wasserversorgungsnetzes. Überarbeitete DVGW-Regeln haben zu einer Erhöhung der Hydrantenabstände geführt, was nicht mehr mit den Gesamtschlauchlängen in den Feuerwehrfahrzeugnormen harmonisiert ist. Hier sollte der bereits begonnene Dialog und der durch den DVGW-AK bestehende Kontakt genutzt werden, um zukünftig besser aufeinander abgestimmte Regelwerke zu erreichen.

NA 031-04-07 AA "Sonstige Fahrzeuge"

Obmann: BAR Dipl.-Ing. Friedhelm Flatten (Feuerwehr Bonn)

Der Norm-Entwurf **E DIN 14555-3:2016-03, „Rüstwagen und Gerätewagen – Teil 3: Rüstwagen RW“** wurde mit den auf der Einspruchsberatungssitzung im Herbst 2016 beschlossenen Änderungen vom NA 031-04-07 AA zum Druck als Norm freigegeben und ist im Dezember 2016 erschienen. Das gleiche gilt für **DIN 14584 (Zugeinrichtungen mit maschinellm Antrieb)**.

DIN 14962:2005-02, „Feuerwehrwesen – Bootsanhänger“ entspricht dem Stand der Technik und bleibt unverändert bestehen.

DIN 14555-1:2003-10, Rüstwagen und Gerätewagen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen ist nicht mehr notwendig und wird zurückgezogen.

Aktuell läuft die Überprüfung und ggfs. Überarbeitung der **ELW-Vornormenreihe DIN SPEC 14507**. Dies wird für das Gremium die Hauptthematik in 2017 sein.

NA 031-04-08 AA "Hubrettungsfahrzeuge"

Obmann: Dipl.-Ing. Andreas Julien (Produktmanagement Drehleiter Firma Rosenbauer (Metz))

DIN 14701-1 Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste — Teil 1: Hubarbeitsbühnen (HABn) nach DIN EN 1777 - Einsatztaktische Klassifizierung und Leistungsanforderungen von Teleskopgelenkmasten (TGM) Eine Sitzung des Arbeitskreises NA 031-04-08-01 AK "DIN 14701 Klassifizierung Hubarbeitsbühnen (HABn) nach DIN EN 1777" fand im September 2016 in Karlsruhe statt. Das Manuskript für den nationalen Norm-Entwurf der *DIN 14701-1* ist erstellt und durch den Arbeitsausschuss zum Norm-Entwurfsdruck freigegeben worden. Der Norm-Entwurf wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 erscheinen.

NA 031-04-09 AA "Sonstige Ausrüstung"

Obmann: Ltd. BD Harald Müller (Feuerwehr Wiesbaden)

Harald Müller wurde einstimmig für 3 Jahre in offener Wahl als Obmann wiedergewählt.

DIN 14800-11 „Hebekissen-Zubehörkasten“ wurde in Abstimmung mit dem NA 031-04-06 AA mit DIN 14800-18 Beiblatt 14 „Beladungssatz N, Hebekissensystem zusammengelegt.

DIN 14151-3 „Sprungrettungsgeräte — Teil 3: Sprungpolster 16 — Anforderungen, Prüfung“ wurde im August 2016 veröffentlicht.

DIN 14854 „Auffahrbohle“ wurde überarbeitet und im Dezember 2016 durch den Obmann freigegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im März 2017.

DIN 14800-7 Brennschneidgerät, tragbar wurde zurückgezogen.

DIN 14963 „Belüftungsgeräte“ ist in der Erstellung und soll 2017 fertiggestellt werden. Hierbei gibt es noch massive Schwierigkeiten bei der Festlegung von Prüfeinrichtungen. Es soll eine Anfrage bei der vfdb um ein Forschungsvorhaben gestellt werden.

NA 031-04-10 AA "Rettungsgeräte"

Obmann: BA Dipl.-Ing. Markus Meyer (Feuerwehr Ratingen)

DIN EN 13204 „Doppelt wirkende hydraulische Rettungsgeräte für die Feuerwehr und Rettungsdienste - Sicherheits- und Leistungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 13204:2016“ wurde an den aktuellen Stand der Technik angepasst (u.a. Schneidkategorie-Erhöhung) ist im Dezember 2016 erschienen.

Die parallel laufende Arbeit der CEN/TC 192/WG 7 an der kompletten Neufassung der **EN 13204 „Doppelt wirkende hydraulische Rettungsgeräte für die Feuerwehr und Rettungsdienste“** schreitet auf CEN-Ebene gut voran. Der Arbeitstitel lautet *„Powered Rescue Tools for Fire and Rescue Service use – Safety and performance requirements“*. Diese wird so gestaltet, dass Rettungsgeräte mit jeglicher denkbarer Antriebsart auf einer gleichen Grundlage geprüft und zugelassen werden können.

Künftig werden für alle Rettungsgeräte (unabhängig von ihrer Antriebsenergie oder dem Funktionsprinzip) die gleichen Sicherheits- und Leistungsanforderungen gelten. Die ausschließliche Betrachtung von Rettungsgeräten auf der Basis von Hydraulik wurde aufgegeben.

Neben Spreizern, Schneidgeräten und Zylindern, werden künftig auch Anforderungen an Spreizkeile und „Betonknacker“ festgelegt sein.

Soweit dies möglich ist, wird die neue EN 13204 an den bestehenden NFPA-Standard für Rettungsgeräte angeglichen um widersprüchliche Prüfanforderungen bei der Zulassung neuer Geräte zu vermeiden.

Die deutsche Delegation vertritt mit großem Nachdruck und vor allem geschlossen die nationalen Vorstellungen. Als sehr positiv muss an dieser Stelle die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der drei Ausschussmitglieder mit Feuerwehr-Background (Frankreich, Niederlande und Deutschland) erwähnt werden.

Mit der Veröffentlichung der Entwurfsfassung ist nicht vor Ende 2017 zu rechnen.

Die engere **„Vernetzung“ des AA** mit der Koordinierungsstelle für Schneidversuche (Berliner Feuerwehr/Hr. Göwecke) sowie anderen fachkompetenten Stellen (z.B. Uniklinik Göttingen) zahlt sich zunehmend in konkreten Arbeitsergebnissen aus.

Mit freundlichen Grüßen



René Schubert